



**LOGGIA**

Allgemeine Bedingungen

**Foyer**
ASSURANCES

- Loggia - Allgemeine Bedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungsleistungen in Verbindung mit dem Risiko Wohnung	5
1.1. Gegenstand der Versicherungsleistungen	5
1.2. Feuer und damit verbundene Risiken	5
1.2.1. Versicherte Ereignisse	5
1.2.2. Spezifische Ausschlüsse bei der Versicherungsleistung „Feuer und damit verbundene Risiken“	7
1.2.3. Schadenregulierung : Wiederaufbau oder Wiederherstellung der versicherten Güter	7
1.3. Attentate und Arbeitskonflikte	7
1.3.1. Versicherte Ereignisse	7
1.3.2. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche	7
1.3.3. Schadenregulierung	7
1.4. Sturm, Hagel, Schnee- und Eislasten auf Dächern	8
1.4.1. Versicherte Ereignisse	8
1.4.2. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche	8
1.4.3. Spezifische Ausschlüsse	8
1.5. Naturkatastrophen	9
1.5.1. Versicherte Ereignisse	9
1.5.2. Spezifische Ausschlüsse	10
1.5.3. Haftungsgrenze des Versicherers	10
1.5.4. Eingreifen der Caisse nationale des Calamités	10
1.6. Wasserschäden und Einfrieren von Anlagen	11
1.6.1. Wasserschäden	11
1.6.2. Einfrieren von Anlagen	12
1.6.3. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche	12
1.7. Scheiben-, Glas- und Spiegelbruch	13
1.7.1. Versicherte Ereignisse	13
1.7.2. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche	13
1.7.3. Spezifische Ausschlüsse	13
1.8. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche bei den Versicherungsleistungen 1.2. bis 1.7.	14
1.8.1. Kosten und Verluste	14
1.8.2. Haftungsansprüche	16
1.9. Haftpflicht für das Gebäude und/oder den Inhalt	16
1.9.1. Versicherte Ereignisse	16
1.9.2. Spezifische Ausschlüsse	17
1.10. Diebstahl, Vandalismus und böswillige Akte	17
1.10.1. Versicherte Ereignisse	17
1.10.2. Spezifische Ausschlüsse	18
1.10.3. Schadenregulierung	18
1.10.4. Übertragbarkeit	19
1.10.5. Nichtbewohnte Räume	19
1.10.6. Allgemeine Vorbeugungsregeln	19
1.10.7. Besondere Schutz- und Verwahrungsmaßnahmen	19
1.11. Erneuerbare Energieträger	20
1.11.1. Gegenstand und Umfang der Versicherungsleistung	20
1.11.2. Spezifische Ausschlüsse	20
1.11.3. Zahlung der Entschädigung	20
1.12. Upgrade to Green	20
1.12.1. Gegenstand der Versicherungsleistung	20
1.12.2. Spezifische Ausschlüsse	21

1.12.3. Zahlung der Entschädigung.....	21
1.13. Betriebsunterbrechung.....	21
1.13.1. Gegenstand der Versicherungsleistung	21
1.13.2. Spezifische Ausschlüsse	21
1.14. Maschinenbruch.....	21
1.14.1. Basisleistung.....	21
1.14.2. Spezifische Ausschlüsse	21
1.15. GEPÄCKVERSICHERUNG	22
1.15.1. Umfang der Versicherungsleistung	22
1.15.2. Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen.....	22
1.15.3. Spezifische Ausschlüsse	23
1.16. Privathaftpflicht.....	23
1.16.1. Versicherte Ereignisse.....	23
1.16.2. Umfang der Versicherung.....	24
1.16.3. Nähere Angaben zu bestimmten Risiken	24
1.16.4. Spezifische Ausschlüsse bei der Versicherungsleistung „Privathaftpflicht“	25
1.16.5. Schadenregulierung.....	26
1.17. Rechtsschutzversicherung.....	26
1.18. Beistandsleistung	28
1.18.1. Wohngebäude - Beistandsleistung	28
1.18.2. Dienstleistungen im Wohnungsbereich	30
1.19. Extensions territoriales.....	31
1.19.1. Villégiature et déplacements temporaires	31
1.19.2. Bris pendant un déménagement	31
1.19.3. Logement étudiant	31
2. Privatunfälle	32
2.1. Entschädigender Individualschutz	32
2.1.1. Gegenstand und Umfang der Versicherungsleistung.....	32
2.1.2. Spezifische Ausschlüsse	32
2.1.3. Modalitäten der Schadenermittlung	33
2.1.4. Modalitäten der Entschädigungszahlung.....	33
2.1.5. Haftungsgrenze	34
2.2 Beistandsleistungen „Privatunfälle“.....	34
2.2.1. Beistandsleistungen für Kinder	34
2.2.2. Erteilung von Unterricht	35
2.2.3. Haushaltshilfe	35
2.2.4. Lieferung von Medikamenten	35
2.2.5. Lieferung und Installation von medizinischen Hilfsmitteln	35
2.2.7. Betreuung des Kranken und Hotelaufenthalt.....	35
2.2.8. Krankenpfleger(in)	35
2.2.9. Dienstleistungen zu Hause	36
2.2.10. Hilfe bei der Suche nach Pflegeheimen	36
2.2.11. Rückführung oder Krankentransport	36
3. Rechtsschutz	37
3.1. Versicherungsleistung Rechtsschutz „Grenzgänger“	37
3.2. Spezifische Ausschlüsse.....	37
3.3. Schadenregulierung	37
3.3.1. Beschreibung des Schadenfalls	37
3.3.2. Anzeige	38
3.3.2. Leistungen des Versicherers	38
3.3.3. Schadenregulierung.....	38
4. Allgemeine Ausschlüsse.....	39
5. Schadenfälle.....	40
5.1. Angaben.....	40
5.2. Leistung des Versicherers.....	41
5.3. Bewertung der Schäden an den versicherten Gütern.....	42
5.4. Folgeschäden.....	43
5.5. Selbstbeteiligung und Interventions-schwellen	43
5.6. Forderungsabtretung.....	44
6. VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN	44

6.1. Geographischer Geltungsbereich	44
6.1.1. Geographischer Geltungsbereich	44
6.1.2. Geographische Erweiterungen	44
6.2. Existenz des Vertrages	45
6.2.1. Angaben bei Vertragsabschluss und während der Laufzeit des Vertrages	45
6.2.2. Strafen bei falschen Angaben.....	46
6.2.3. Mehrfache Versicherung.....	46
6.2.4. Unterversicherung	47
6.2.5. Zustandekommen und Inkrafttreten.....	47
6.2.6. Dauer	47
6.2.7. Prämien.....	47
6.3. Vertragsbeendigung.....	48
6.3.1. Automatische Kündigung.....	48
6.3.2. Fakultative Kündigung	48
6.3.3. Kündigungsformen.....	50
6.3.4. Prämienersatzung bei Kündigung	50
6.4. Verschiedene Bestimmungen	51
6.4.1. Mehrere Versicherungsnehmer	51
6.4.2. Mitteilungen.....	51
6.4.3. Geltendes Recht und Gerichtsstand.....	51
7. Glossar	52
8. Versicherungstabelle	59

Vertragsgrundlagen

Die Versicherung unterliegt den belgischen Rechtsvorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes vom 25. Juni 1992.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach:

- den Allgemeinen Bedingungen der Versicherungsleistungen (Abschnitt 1-3),
- den allgemeinen Ausschlüssen (Abschnitt 4), den Bestimmungen über Schadenfälle (Abschnitt 5) und den gemeinsamen Verwaltungsbestimmungen für alle Versicherungsleistungen (Abschnitt 6),
- dem Glossar (Abschnitt 7),
- der Tabelle der Haftungsgrenzen (Abschnitt 8),
- **den Besonderen Bedingungen des Vertrages, in denen insbesondere die zugesagten Versicherungsleistungen festgelegt und das versicherte Risiko bzw. die versicherten Risiken bezeichnet sind..**

FOYER ASSURANCES ist der Versicherer der Versicherungsleistungen, die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen beschrieben sind, mit Ausnahme der Versicherungsleistungen „Rechtsschutzversicherung“ und „Rechtsschutz für Grenzgänger“, für die Foyer-Arag der Versicherer ist.

Foyer-Arag hat Foyer Assurances bevollmächtigt, in ihrem Auftrag und Namen die Versicherungsleistungen „Rechtsschutzversicherung“ und „Rechtsschutz für Grenzgänger“, abzuschließen, wenn diese versichert sind, und beauftragt sie mit der administrativen Bearbeitung dieses Teils des Vertrages, mit Ausnahme der Bearbeitung von Schäden bei diesen Versicherungsleistungen.

Diesbezüglich erteilt der *Versicherungsnehmer* Foyer-Arag die Genehmigung, Foyer Assurances alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Verwaltung des vorliegenden Vertrages benötigt werden.

1. Versicherungsleistungen in Verbindung mit dem Risiko Wohnung

1.1. Gegenstand der Versicherungsleistungen

Unbeschadet der erweiternden bzw. einschränkenden Bestimmungen in diesem Versicherungsvertrag gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für folgende Güter: Gebäude und Inhalt gemäß der Beschreibung in Abschnitt 7.

1.2. Feuer und damit verbundene Risiken

1.2.1. Versicherte Ereignisse

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 2 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.2.3. gewährt der Versicherer dem Versicherten Versicherungsschutz gegen Sachschäden, die an den versicherten Gütern verursacht werden durch:

- FEUER: d.h. die Zerstörung von Gegenständen, die zu diesem Augenblick nicht zum Verbrennen bestimmt sind, durch Flammen, die sich außerhalb ihres normalen Bereichs ausbreiten bzw. ausbreiten können;
- EXPLOSIONEN UND IMPLOSIONEN: plötzlich eintretende, heftige Vorgänge aufgrund des Gas- bzw. Dampfdrucks;
- BLITZ: d.h. der unmittelbare Einschlag des Blitzes, der an dem versicherten Gebäude bzw. dem versicherten Inhalt oder an anderen Gegenständen, die ihrerseits auf die versicherten Güter geschleudert werden und diese beschädigen, materiell festgestellt wird;
- FLUGZEUGABSTURZ: d.h. Schäden an den versicherten Gütern durch den Aufprall bzw. den Absturz von Luftfahrzeugen, Raumflugkörpern, von Teilen dieser Fahrzeuge bzw. von ihnen herabfallenden Gegenständen;
- DURCHBRECHEN DER SCHALLMAUER: d.h. Schäden an den versicherten Gütern aufgrund des Durchbrechens der Schallmauer durch ein Luftfahrzeug;
- FAHRZEUGAUFPRALL: d.h. Schäden an den versicherten Gütern durch den Aufprall eines Landfahrzeugs;
- RAUCH- BZW. RUSSENTWICKLUNG, die von einem an einen Kamin des Gebäudes angeschlossenen Heiz- bzw. Küchengerät durch eine plötzlich auftretende, anormale Betriebsstörung erzeugt wird. **Schäden aufgrund einer offenen Feuerstelle sind ausgeschlossen.**
- METEORITENABSTURZ;
- STURZ VON BÄUMEN auf das Gebäude, sofern er nicht auf deren Fällen oder Ästung zurückzuführen ist;
- STURZ VON MASTEN ODER ANDEREN UNBEWEGLICHEN GÜTERN, die einem Dritten gehören;
- AUFPRALL VON TIEREN;
- STROMSCHLAG VON HAUSTIEREN.

Selbst wenn der Schadensfall sich außerhalb der *versicherten Güter* ereignet, erstreckt sich die Versicherungsleistung auf Schäden, die an diesen *versicherten Gütern* durch Folgendes verursacht wurden:

- Hilfsdienste oder Lösch-, Schutz- oder Bergungsmittel aller Art,
- Abrisse oder Zerstörungen, die zum Aufhalten eines fortschreitenden Schadensfalls durch die zuständigen Behörden angeordnet werden,
- Einstürze, die sich direkt und ausschließlich aus dem Schadensfall ergeben,
- Gärung oder spontane Verbrennung, die ein Feuer oder eine Explosion verursachen.
- ELEKTROSCHÄDEN: d.h. Schäden an Elektro- und elektronischen Geräten sowie am Leitungssystem durch Auswirkungen der leitungsgebundenen oder atmosphärischen Elektrizität.

Bei den Geräten, die den Schaden verursachen, sind ausgeschlossen:

- ✓ **durch Verschleiß, Maschinenbruch, eine Betriebsstörung oder einen sonstigen mechanischen Zwischenfall verursachte Schäden;**
- ✓ **Schäden, die unter die Hersteller- oder Lieferantengarantie fallen;**
- ✓ **Schäden am Inhalt der Geräte.**
- Der VERLUST VON WAREN IM GEFRIERAPPARAT: d.h. Verderb von Lebensmitteln in dem Versicherten gehörenden Gefrierapparaten infolge eines Elektroschadens oder eines Netzausfalls von mindestens sechs Stunden ununterbrochener Dauer.
Ausgeschlossen sind Schäden infolge eines laut Herstellerangaben nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- GEBÄUDEBESCHÄDIGUNGEN, d.h. Schäden an den versicherten Gebäuden anlässlich eines Diebstahls oder eines Diebstahlversuchs. Schäden an im Bau, im Umbau oder in Instandsetzung befindlichen Gebäuden sind ausgeschlossen.
- SCHÄDEN AN *EDV-GERÄTEN*, die Eigentum des *Versicherten* sind, infolge von:.
 - ✓ Sturz, Stoß, Eindringen von Fremdkörpern innerhalb des versicherten Gebäudes.

Von der Versicherungsleistung „Schäden an EDV-Geräten“ ausgeschlossen sind:

- ✓ **Schäden, die auf eine interne Störung oder auf die normale Abnutzung der Geräte zurückzuführen sind;**
- ✓ **Schäden ästhetischer Art;**
- ✓ **Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen;**
- ✓ **Schäden, die auf eine von den Herstellerangaben abweichende Verwendung zurückzuführen sind;**
- ✓ **Datenverluste;**
- ✓ **durch Computerviren entstandene Schäden;**
- ✓ **Kosten für die Neuinstallierung von Softwareprogrammen,**
- ✓ **Diebstähle, die von Familienmitgliedern des *Versicherten* gemäß Artikel 462 des Code Pénal oder mit ihrer Beihilfe begangen wurden;**
- ✓ **Schäden an Mobiltelefonen.**

Spezifische Deckung, wenn die Formel "Loggia PREMIUM" oder die Erweiterung „Multimedia“ abgeschlossen wurde

Die Versicherungsleistung *SCHÄDEN AN EDV-GERÄTEN*, die Eigentum des *Versicherten* sind, wird ausgeweitet auf:

- ✓ Sturz, Stoß, Eindringen von Fremdkörpern, unabhängig vom Schadenort.
- ✓ Diebstahl außerhalb des Gebäudes, das in den Besonderen Bedingungen bezeichnet ist, **wenn die Versicherungsleistung Diebstahl ebenfalls abgeschlossen wurde und wenn im Falle eines Diebstahls bei den zuständigen Justiz- oder Polizeistellen unverzüglich Anzeige erstattet wurde. Gegenstände, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort gelassen oder vergessen wurden, sind ausgeschlossen.**

In dem besonderen Fall eines Diebstahls aus einem Kraftfahrzeug wird die Versicherungsleistung unter dem Vorbehalt gewährt, dass die in Artikel 1.15.2. aufgeführten Vorbeugungsregeln beachtet wurden.

1.2.2.1. **Kosten, Verluste und Haftungsansprüche**

Siehe Art. 1.8.

1.2.2. Spezifische Ausschlüsse bei der Versicherungsleistung „Feuer und damit verbundene Risiken“

Unbeschadet der allgemeinen Ausschlüsse, die in Abschnitt 4 aufgeführt sind, sind Schäden infolge eines Attentats, eines Arbeitskonfliktes oder einer Naturkatastrophe von dieser Versicherungsleistung ausgeschlossen.

Wenn die Besonderen Bedingungen keine anderslautende Vereinbarung enthalten, sind ebenfalls ausgeschlossen motorbetriebene Landfahrzeuge, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.

1.2.3. Schadenregulierung : Wiederaufbau oder Wiederherstellung der versicherten Güter

Die Bestimmungen dieses Absatzes ergänzen die Bestimmung von Abschnitt 5.

- Im Falle des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der *versicherten Güter*, begleitet der Versicherer die Entschädigungen entsprechend dem Umfang des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung dieser Güter.
- Werden diese Güter nicht wieder aufgebaut oder wieder hergestellt, so kann dies zu einer Verringerung der Entschädigung von bis zu 20 % des Realwerts dieser Güter führen.

Keine Verringerung der Entschädigung erfolgt, wenn der nicht erfolgte Wiederaufbau auf eine Ursache zurückzuführen ist, die sich dem Willen des Versicherten entzieht oder wenn der Versicherte berechtigte Gründe vorweisen kann.

1.3. Attentate und Arbeitskonflikte

1.3.1. Versicherte Ereignisse

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 gewährt der Versicherer bei einem *Attentat* und einem *Arbeitskonflikt* Versicherungsschutz für *Schäden an den versicherten Gütern*:

- die unmittelbar von Personen verursacht wurden, die sich an einem *Arbeitskonflikt* oder einem Attentat beteiligen;
- aufgrund von Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz der *versicherten Güter* im vorgenannten Fall,

bei einem Feuer, einer Explosion, einer Implosion oder einem Glasbruch, sofern diese Versicherungsleistungen abgeschlossen wurden.

SONDERBESTIMMUNG

Der *Versicherer* kann die Versicherungsleistung außer Kraft setzen, wenn er aufgrund einer allgemeinen ordnungspolitischen Maßnahme dazu vom Minister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch einen begründeten Beschluss ermächtigt ist. Die Außerkraftsetzung beginnt sieben Tage nach ihrer Mitteilung.

1.3.2. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche

Siehe Art. 1.8.

1.3.3. Schadenregulierung

Die Bestimmungen dieses Absatzes ergänzen die Bestimmung von Abschnitt 5.

Im Schadenfall verpflichtet sich der Versicherte, gegebenenfalls umgehend alle Schritte bei den zuständigen Behörden zur Ersetzung der Schäden an den versicherten Gütern zu unternehmen.

Die von dem Versicherer zu leistende Entschädigung wird nur gegen den Nachweis geleistet, dass der Versicherte die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Schritte unternommen hat

Der Empfänger der Versicherungsleistung verpflichtet sich, den ihm von den Behörden gezahlten Schadenersatz an den *Versicherer* abzutreten, sofern dieser zusätzlich zu der für denselben Schaden gemäß dem Versicherungsvertrag geleisteten Entschädigung gezahlt wird.

1.4. Sturm, Hagel, Schnee- und Eislasten auf Dächern

1.4.1. Versicherte Ereignisse

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.4.3. gewährt der Versicherer dem Versicherten Versicherungsschutz gegen *Sachschäden*, die an den *versicherten Gütern* verursacht werden durch:

- den Wind oder den Aufprall eines durch den Wind umgestürzten oder fortgeschleuderten Körpers, falls der Wind mit einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h bläst
- Hagel
- Schnee- oder Eislasten auf Dächern

sofern diese Vorgänge so intensiv sind, daß sie eine bestimmte Zahl von Gebäuden in solider Ausführung, von Bäumen und anderen Gegenständen in der Umgebung des versicherten Risikos zerstören, zerbrechen oder beschädigen.

Gegebenenfalls kann der Versicherer von dem Versicherten als zusätzlichen Nachweis eine Bescheinigung der nächstgelegenen Landeswetterstation verlangen, aus der hervorgeht, daß zum Zeitpunkt des Schadenfalls das Schadenereignis im Gebiet des beschädigten Gebäudes von außergewöhnlicher Intensität war (bei Sturm: Geschwindigkeit über 80 km/h).

Diese Versicherungsleistung erstreckt sich ferner auf Nässeschäden durch Regen, Schnee oder Hagel, falls diese Niederschläge in das versicherte Gebäude eindringen, weil es durch die unmittelbare Einwirkung von Wind oder Hagel auf Dächern oder des auf den Dächern aufgehäuften Schnees ganz oder teilweise zerstört wurde. Berücksichtigt werden nur Nässeschäden, die innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt der teilweisen oder völligen Zerstörung des versicherten Gebäudes eintraten.

Als ein und derselbe Schaden gelten Schäden innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt, an dem bei den versicherten Gütern die ersten Schäden eintraten.

Spezifische Deckung, wenn die Formel "Loggia PREMIUM" oder die Erweiterung „Multimedia“ abgeschlossen wurde

Im Rahmen der Versicherungsleistung sind ebenfalls gedeckt:

- AUSSENMÖBEL, die Eigentum des Versicherten sind und nicht für berufliche Zwecke genutzt werden;
- alle GEGENSTÄNDE ODER MATERIALIEN, DIE AUSSEN am Gebäude befestigt sind (Antennen, Parabolantennen, Vordächer, Markisen, Sichtschutzelemente auf Terrassen);
- außenliegende SCHWIMMBÄDER sowie ihre Abdeckung, die nicht mit unbeweglichen Einrichtungen vergleichbar ist, wie zum Beispiel Schutzrollos oder Teleskopabdeckungen;
- privat genutzte Gewächshäuser.

1.4.2. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche

Siehe Art. 1.8.

1.4.3. Spezifische Ausschlüsse

Von der Versicherungsleistung sind ausgeschlossen:

- Schäden aufgrund von Reparatur- oder Wartungsmängeln an dem versicherten Gebäude (sowohl vor als auch nach dem Schadenfall);
- Schäden, auch bei Gewitter, die unmittelbar oder mittelbar durch Kieselwasser, Verstopfung und Stauwasser in Abwasserleitungen, durch Überschwemmungen, Überlaufen von Quellen, Wasserläufen und ganz allgemein sonstigen natürlichen oder künstlichen Wasserflächen sowie durch rutschende Schnee- oder Eismassen verursacht werden;
- beruflich genutzte Gewächshäuser;
- Gebäude, deren Gesamt-Abnutzungsgrad über 40 % liegt.
- Schäden an verglasten und kunststoffbeschichteten Bau- oder Bedachungselementen oder –teilen;
- Schäden, die an zugfähigen und feststehenden Wohnwagen verursacht werden.

- **Außenliegende Schwimmbäder sowie ihre Abdeckung, die nicht mit unbeweglichen Einrichtungen vergleichbar ist, wie zum Beispiel Schutzrollos oder Abdeckplanen, außer wenn dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist;**
- **motorbetriebene Landfahrzeuge, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, außer wenn dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist.**

Wenn die Formel "Loggia PREMIUM" bzw. die Erweiterung „Multimedia“ nicht abgeschlossen wurde, sind ebenfalls Schäden ausgeschlossen, die verursacht werden:

- **an Außenmöbeln**, die Eigentum des *Versicherten* sind und nicht für berufliche Zwecke genutzt werden;
- **an allen Gegenständen oder Materialien, die außen am Gebäude befestigt sind**, mit Ausnahme von Schäden an Dachrinnen und Fallrohren und ihren Abflussrohren, an Simsen einschließlich ihrer Verkleidung sowie an Fensterläden und Reklameschildern;
- **an außenliegenden Schwimmbädern sowie ihrer Abdeckung, die nicht mit unbeweglichen Einrichtungen vergleichbar ist, wie zum Beispiel Schutzrollos oder Teleskopabdeckungen;**
- **an privat genutzten Gewächshäusern.**

1.5. Naturkatastrophen

1.5.1 Versicherte Ereignisse

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 2 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.5.2. gewährt der Versicherer dem Versicherten Versicherungsschutz gegen Sachschäden an den versicherten Sachen, die verursacht werden durch:

- **ÜBERSCHWEMMUNG**, d. h. Übertritt von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren, der durch Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, Deichbruch oder Flutwellen hervorgerufen wird;
- **OBERFLÄCHENABFLUSS** oder Ansammlung von Wasser infolge von Hochwasser, ungewöhnlich starken Niederschlägen;
- **ÜBERLAUFEN** oder **STAUWASSER IN DER ÖFFENTLICHEN KANALISATION**, die durch Hochwasser, Niederschlag, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder Überschwemmung hervorgerufen werden;.
- **ERDBEBEN**, d. h. ein natürliches Beben, das versicherbare Güter im Umkreis von 10 Kilometern zu den versicherten Gütern zerstört, zerbricht oder beschädigt und das eine Mindeststärke von 4 auf der Richterskala aufweist. Überschwemmungen, Überlaufen oder Stauwasser in der öffentlichen Kanalisation, Erdbeben oder Erdabsackungen, die auf ein solches Erdbeben zurückzuführen sind, sind ebenfalls versichert.
- **ERDABSACKUNG** oder Erdbeben, d. h. Bewegung einer großen Erdmasse, durch die Güter zerstört oder beschädigt werden, wobei dies vollständig oder teilweise auf ein natürliches Ereignis (außer Überschwemmung oder Erdbeben) zurückzuführen sein muss.

Anmerkungen:

- Als ein und dasselbe Erdbeben werden angesehen: das ursprüngliche Beben und alle Nachbeben innerhalb von 72 Stunden, sowie alle dadurch direkt verursachten versicherten Gefahren.
- als ein und dieselbe Überschwemmung werden angesehen: der ursprüngliche Übertritt eines Wasserlaufes, Kanals, Sees, Weihers oder Meeres und jedes weitere Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Sinken des Wasserstandes.

Unter Sinken des Wasserstandes versteht man die Rückkehr des Wasserlaufes, Kanals, Sees, Weihers oder Meeres in die gewöhnlichen Begrenzungen.

Spezifische Deckung, wenn die Formel "Loggia PREMIUM" oder die Erweiterung „Multimedia“ abgeschlossen wurde

Im Rahmen der Versicherungsleistung sind ebenfalls gedeckt:

- **AUSSENMÖBEL**, die Eigentum des *Versicherten* sind und nicht für berufliche Zwecke genutzt werden;
- **alle GEGENSTÄNDE ODER MATERIALIEN, die außen am Gebäude befestigt sind** (Antennen, Parabolantennen, Vordächer, Markisen, Sichtschutzelemente auf Terrassen);
- **GÄRTEN UND PFLANZUNGEN;**
- **außenliegende SCHWIMMBÄDER** sowie ihre Abdeckung, die nicht mit unbeweglichen Einrichtungen vergleichbar ist, wie zum Beispiel Schutzrollos oder Teleskopabdeckungen;
- **privat genutzte GEWÄCHSHÄUSER.**

1.5.1.1. Spezifische Ausschlüsse

Von der Versicherungsleistung Naturkatastrophen sind Schäden an folgenden Dingen ausgeschlossen:

- **Baufällige oder im Abriss befindliche Gebäude;**
- **Gebäude, die sich in Bau oder Umbau befinden oder renoviert werden, und ihr Inhalt, außer wenn sie bewohnt oder normalerweise bewohnbar sind.**
- **Motorbetriebene Landfahrzeuge, Luft-, See-, Binnensee- oder Flussfahrzeuge.**
- **Nicht eingefahrene Ernten, lebendes Vieh außerhalb des Gebäudes, Böden, Kulturen und Baumbestände.**
- **Ein Gebäude oder ein Gebäudeteil oder der Inhalt eines Gebäudes, das bzw. der mehr als achtzehn Monate nach dem Datum errichtet wurde, an dem der Königliche Erlass, durch den die Zone, in der das Gebäude liegt, als Risikozone ausgewiesen wurde, im Moniteur Belge (Belgisches Staatsblatt) veröffentlicht wurde.**

Ausgeschlossen sind Diebstahl, Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern, die bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl entstanden sind, sowie böswillige Handlungen, die durch den versicherten Schadenfall ermöglicht oder erleichtert werden.

Ebenfalls ausgeschlossen von der Versicherungsleistung Überschwemmungen, Überlaufen oder Stauwasser in der öffentlichen Kanalisation sind Schäden am Inhalt von Kellern, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wurde, mit Ausnahme von Heizungs-, Strom- oder Wasseranlagen, die dort dauerhaft angebracht sind.

Unter Keller versteht man jeden Raum, dessen Boden mehr 50 cm unter dem Niveau des Haupteingangs zu den Wohnräumen des Gebäudes liegt, in dem sich der Keller befindet, mit Ausnahme von Kellerräumen, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Berufsausübung eingerichtet sind.

Wenn die Formel "Loggia PREMIUM" bzw. die Erweiterung „Multimedia“ nicht abgeschlossen wurde, sind ebenfalls Schäden ausgeschlossen, die verursacht werden:

- **an Außenmöbeln**, die Eigentum des Versicherten sind und nicht für berufliche Zwecke genutzt werden;
- **an Gegenständen oder Materialien, die außen am Gebäude befestigt sind** (Antennen, Parabolantennen, Vordächer, Markisen, Sichtschutzelemente auf Terrassen);
- **an Gärten und Pflanzungen;**
- **an außenliegenden SCHWIMMBÄDERN sowie ihrer Abdeckung, die nicht mit unbeweglichen Einrichtungen vergleichbar ist, wie zum Beispiel Schutzrollos oder Teleskopabdeckungen;**
- **an privat genutzten Gewächshäusern.**

1.5.2. Haftungsgrenze des Versicherers

Die Gesamtsumme der Entschädigungen, die wir im Falle einer Naturkatastrophe an alle unsere Versicherten zahlen müssen, ist gemäß Artikel 68-8 § 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über Landversicherungsverträge begrenzt.

1.5.3. Eingreifen der Caisse nationale des Calamités

Die *Caisse Nationale des Calamités* springt ein, wenn die Haftungsgrenze des Versicherers erreicht ist.

Hierbei wird den Begünstigten der Versicherungsverträge von der *Caisse Nationale des Calamités* der Teil der Entschädigung ausgezahlt, der nicht vom Versicherer übernommen wird.

Wenn der Betrag zu Lasten der *Caisse nationale des Calamités* 700 Millionen Euro im Falle eines Erdbebens oder 280 Millionen Euro in anderen Fällen überschreitet, wird die finanzielle Beteiligung entsprechend gekürzt.

Im Falle der Überschreitung der Haftungsgrenze, kann der Versicherer dem Versicherten einen Vorschuss auf die Entschädigung durch die *Caisse nationale des Calamités* leisten und tritt in diesem Fall für die Höhe des Vorschusses in die Rechte der Versicherten gegenüber der *Caisse nationale des Calamités* ein.

1.6. Wasserschäden und Einfrieren von Anlagen

1.6.1. Wasserschäden

1.6.1.1. Versicherte Ereignisse

Unter Vorbehalt der **allgemeinen Ausschlüsse** gemäß Abschnitt 4 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.6.1.2. gewährt der Versicherer dem Versicherten Versicherungsschutz gegen Sachschäden, die an den versicherten Gütern verursacht werden durch:

- WASSERLECKS und ÜBERLAUFEN, herrührend von Leitungen im Innern der Gebäude, von allen Wasser- und Heizanlagen und -geräten, die an eine Wasserleitung angeschlossen sind, von Zufluß-, Verteilungs- und Abflußleitungen für Regenwasser und Hausabwässer sowie von Aquarien, Wasserbetten;
- ZUFÄLLIGES EINSICKERN durch Dächer, Glasdächer, Terrassen, Balkons und Dachterrassen sowie Loggien, das von Regen- und Schmelzwasser stammt;
- der BRUCH, das AUS- oder ÜBERLAUFEN von Kanälen, Fallrohren, Wassersammlern oder privaten Leitungen, die zur öffentlichen Kanalisation führen;
- Stauwasser in der öffentlichen Kanalisation, **mit Ausnahme von Schäden, die durch die Versicherungsleistung Naturkatastrophen abgedeckt sind;**
- AUSFLIEßEN VON HEIZÖL aus hierfür bestimmten Anlagen und Tanks. **Schäden, die beim Befüllen oder bei Revisions- und Reparaturarbeiten verursacht werden, sind ausgeschlossen.**
- Schäden durch HAUSSCHWAMM infolge eines versicherten Schadens, sofern diese nach dem Inkrafttreten der Versicherungsleistung aufgetreten sind

Der Versicherer gewährt außerdem Versicherungsschutz für:

- die Erstattung der KOSTEN FÜR DIE LECKSUCHE, DAS AUFBRECHEN UND WIEDERVERSCHLIESSEN VON MAUERWERK: d.h. die nicht durch Frost verursachten Kosten für die Lecksuche, das Aufbrechen und Wiederverschließen von Wänden und Böden, sofern diese Arbeiten für die Reparatur einer defekten Leitung im Innern des Gebäudes angefallen sind;
- die KOSTEN FÜR DIE REPARATUR, DEN AUSTAUSCH UND DIE REINIGUNG DER LEITUNGEN, die die Schäden verursacht haben;

Spezifische Deckung, wenn die Formel "Loggia PREMIUM" abgeschlossen wurde

Ebenfalls versichert sind:

- den nicht beeinflussbaren erhöhten Wasserverbrauch oder Heizölverbrauch, wenn er im Zusammenhang mit einem Schaden steht, der durch diese Versicherungsleistung gedeckt ist.
- Schäden, die durch außenliegende SCHWIMMBÄDER und ihre Leitungen, das Zubehör zum Pumpen, Heizen und Reinigen des Wassers verursacht werden; diese Schäden sind ebenfalls gedeckt, wenn die Erweiterung „Garten und außenliegende Güter“ abgeschlossen wurde.
- die Kosten für die Sanierung von Böden, die durch ausgelaufenes Heizöl verseucht wurden, sowie die Kosten für die Abtragung und den Transport der durch ausgelaufenes Heizöl verseuchten Böden, **außer wenn:**
 - ✓ die Ursache der Verseuchung vor dem Inkrafttreten der Versicherungsleistung oder der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften liegt;
 - ✓ die gesetzlichen Vorschriften über die Kontrolle von Tanks nicht beachtet wurden.

1.6.1.2. Spezifische Ausschlüsse

Von der Versicherungsleistung sind ausgeschlossen:

- Schäden, die auf einen Verstoß gegen die Wartungspflicht oder auf eine unzureichend ausgelegte oder realisierte Dichtigkeit zurückzuführen sind;
- nicht durch einen Zufall bedingtes Einsickern von Wasser durch Türen und Fenster;

- Schäden, die durch Kondensation, mangelhafte Lüftung oder Heizung verursacht werden oder die Folge von Wärmebrücken sind;
- die Reparatur von Dächern, Glasdächern, Terrassen, Balkons, Dachterrassen, Loggien und Fassaden;
- Reparatur und Ersatz von Wasserhähnen, Geräten und Anlage, sofern diese den Schaden verursacht haben;
- Schäden durch Feuer, Explosion, Implosion, Sturm, Orkan, Windhose oder Wirbelsturm;
- Wasserschäden, auch bei Gewitter, durch :
 - ✓ Kieselwasser in Höfen und Gärten, auf öffentlichen oder privaten Strassen.
 - ✓ Überschwemmungen, Überlaufen von Quellen, Wasserläufen, natürlichen oder künstlichen Wasserflächen.
 - ✓ Eindringen von Grundwasser.

Wenn die Formel "Loggia PREMIUM" nicht abgeschlossen wurde, sind von der Versicherungsleistung ebenfalls ausgeschlossen:

- die Erstattung der Kosten für ausgelaufenes Wasser oder ausgelaufenen Brennstoff;
- Schäden, die durch außenliegende Schwimmbäder und ihre Leitungen, das Zubehör zum Pumpen, Heizen und Reinigen des Wassers verursacht werden; diese Schäden sind jedoch gedeckt, wenn die Erweiterung „Garten und außenliegende Güter“ abgeschlossen wurde;
- die Kosten für die Sanierung von Böden, die durch ausgelaufenes Heizöl verseucht wurden.

1.6.2. Einfrieren von Anlagen

1.6.2.1. Versicherte Ereignisse

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 gewährt der Versicherer dem Versicherten Versicherungsschutz gegen *Sachschäden*, die durch Einfrieren von Wasserleitungen und -anlagen innerhalb von Gebäuden, einschließlich der Auftaukosten sowie der diesbezüglichen Aufwendungen zum Aufbrechen und Wiederverschließen von Mauerwerk verursacht werden.

Ausgeschlossen sind dieselben Schäden in *nicht ausgebauten Räumen*, die nicht mit einem betriebsfähigen Heizgerät ausgestattet sind.

1.6.2.2. Sicherheitsvorschriften bei Frost

Sofern die Räume nicht geheizt sind, hat der Versicherte während der Frostperiode (vom 1. November bis zum 31. März) die Leitungen und Behälter sowie die nicht mit einer ausreichenden Menge Frostschutzmittel ausgestatteten Heizanlagen bei Nichtbewohnung der Räume von mehr als 3 aufeinander folgenden Tagen zu entleeren.

Werden diese Vorschriften vom Versicherten nicht beachtet, so verringert sich die zu zahlende Entschädigung vorbehaltlich höherer Gewalt um die Hälfte, wenn durch die Mißachtung dieser Vorschriften ein Frost- oder Wasserschaden auftritt oder sich verschlimmert.

Es wird ausdrücklich festgelegt, daß die Versicherungsleistung weiterbesteht, wenn die Frostschäden auf einen unvorhersehbaren Defekt der Anlage zurückzuführen sind, der während der Abwesenheit des Versicherten eintrat.

1.6.3. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche

Siehe Art. 1.8.

1.7. Scheiben-, Glas- und Spiegelbruch

1.7.1. Versicherte Ereignisse

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.7.3. gewährt der Versicherer dem Versicherten Versicherungsschutz für den Ersatz infolge eines nicht beeinflussbaren Bruchs der versicherten Güter:

- Verglaste Teile von beweglichen Gütern oder Immobilien;
- Glasflächen, Spiegeln, Hauben, Kuppeln, durchscheinende oder durchsichtige Platten aus Glas oder Kunststoff, die als unbeweglich gelten.

Bestandteil der Versicherungsleistung sind:

- Bruch aufgrund von Sturm;
- die Kosten für die vorläufige Abdichtung. Die Kosten einer etwaigen Bewachung werden dagegen nicht berücksichtigt;
- Schäden durch diesen Bruch an Rahmen, Sockeln und Trägern für Scheiben, Glasflächen und Spiegel;
- Zufälliger Bruch von sanitären Einrichtungen;
- Wiederherstellung von Inschriften, Malereien, Verzierungen und Gravuren auf gebrochenen Scheiben, Glasflächen und Spiegeln;
- die Lichtundurchlässigkeit der Isolierverglasung nach Ablauf der Herstellergarantie .

Spezifische Deckung, wenn die Formel "Loggia PREMIUM" oder die Erweiterung „Gärten und außenliegende Güter“ abgeschlossen wurde

Ebenfalls versichert sind:

- Bruch verglaste Teile von Haushaltsgeräten;
- Bruch verglaste Teile von Beetabdeckungen, Markisen und Vordächern.
- Bruch von Leuchtschildern.
- Bruch verglaste Teile von Schwimmbadabdeckungen;
- Bruch verglaste Teile von privat genutzten Gewächshäusern.

Mietet bzw. bewohnt der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes, bezieht sich die Scheiben-, Glas- und Spiegelbruchversicherung nur auf den von ihm bewohnten Teil.

1.7.2. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche

Siehe Art. 1.8.

1.7.3. Spezifische Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden:

- **durch Kratzer, Schrammen und Absplitterungen;**
- **aufgrund von Arbeiten an Rahmen;**
- **an abgestellten bzw. noch nicht installierten Gegenständen;**
- **durch Abnutzung bzw. Wartungsmängel an Rahmen, Sockeln und Trägern von Scheiben, Glasflächen und Spiegeln;**
- **an Dekorationsgegenständen aus Glas (Vase, Geschirr...);**
- **an verglasten Teilen von audiovisuellen Geräten;**
- **an beruflich genutzten Frühbeetrahmen;**
- **an optischen Gläsern;**

- infolge eines Schadenfalls, der im Rahmen der Versicherungsleistung für Feuer und damit verbundene Risiken, Attentate und Arbeitskonflikte sowie Vandalismus und böswillige Akte und Naturkatastrophen abgedeckt ist.

Wenn die Formel "Loggia PREMIUM" bzw. die Erweiterung „Gärten und außenliegende Güter“ nicht abgeschlossen wurde, sind ebenfalls Schäden ausgeschlossen:

- an verglasten Teilen von Haushaltsgeräten.
- an verglasten Teilen von Beetabdeckungen, Markisen und Vordächern;
- an Leuchtschildern;
- an verglasten Teilen von Schwimmbadabdeckungen;
- an verglasten Teilen von privat genutzten Gewächshäusern.

1.8. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche bei den Versicherungsleistungen 1.2. bis 1.7.

Innerhalb der in der Tabelle der Haftungsgrenzen in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen deckt der Versicherer **unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse** gemäß Abschnitt 2 die nachstehend aufgeführten Kosten, Verluste und Haftungsansprüche, die verursacht werden durch:

- Feuer und damit verbundenen Risiken
- Attentaten und Arbeitskonflikten
- Sturm, Hagel, Schnee- und Eislasten auf Dächern
- Wasserschäden und Einfrieren von Anlagen
- Naturkatastrophen;
- Scheiben , Glas und Spiegelbruch;

sofern die Versicherung dieser Risiken in den Besonderen Bedingungen erwähnt ist.

1.8.1. Kosten und Verluste

Der Versicherer versichert die nachstehend aufgeführten Kosten und Verluste infolge eines versicherten Schadenfalls:

- **RETTUNGSKOSTEN**

D.h. die vom Versicherten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Familienvaters aufgebrachten Kosten zur Eindämmung des Schadens, und zwar auch dann, wenn die unternommenen Versuche ohne Erfolg geblieben sind. Die Übernahme dieser Kosten kann jedoch verweigert werden, wenn sich herausstellt, daß sie ganz oder teilweise unüberlegt ausgelegt worden sind oder nicht durch dringende und vernünftige Maßnahmen gerechtfertigt waren.

Sie gehen bis zu 100% des Versicherungswertes für Gebäude und Inhalt zu Lasten des Versicherers.

Bei der **Haftpflichtversicherung** werden die Bergungskosten vollständig vom Versicherer übernommen, sofern der Gesamtbetrag der Entschädigung und der Bergungskosten je Versicherungsnehmer und je Schadenfall die Gesamtversicherungssumme nicht übersteigt.

Über die Gesamtversicherungssumme hinaus beschränken sich die Bergungskosten auf:

- 882.544 EUR, wenn die Gesamtversicherungssumme höchstens 4.412.711 beträgt;
- 882.544 EUR zuzüglich 20 % des Teils der Gesamtversicherungssumme zwischen 4.412.711 EUR und 22.063.549 EUR;
- 4.412.711 EUR zuzüglich 10 % des Teils der Gesamtversicherungssumme, die 22.063.549 EUR übersteigt, mit einem Höchstbetrag von 17.650.838 EUR als Bergungskosten.

Diese Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei sich der Grundindex auf Juli 2007 bezieht, d.h. 202,53 (Basis 1981=100)

- **MÖBELLAGERUNGSKOSTEN**

D.h. die unvermeidbaren Kosten für die Möbellagerung, einschließlich der Kosten für die Ausräumung und Wiedereinräumung der versicherten Gegenstände.

- **AUSRÄUMUNGS- UND UNTERBRINGUNGSKOSTEN**, die unvermeidbar sind.

D.h. die etwaige Differenz zwischen der Miete, die der Versicherte zahlen muß, um sich höchstens 18 Monate lang vorübergehend nach dem Schadenfall in einem anderen Raum bzw. zu denselben Bedingungen einzurichten, und

- ✓ der Miete, die er vor dem Schaden zahlte (im Fall des Mieters).
- ✓ dem Mietwert der von ihm bewohnten Räume (im Fall des Eigentümers).

In beiden Fällen sind die Mahlzeiten immer ausgeschlossen.

- **NUTZUNGSAusFALL.**

D.h. der Nutzungsverlust an den Räumen, die der Versicherte als Eigentümer bewohnt, wenn er diese Räume vorübergehend ganz oder teilweise nicht benutzen kann.

Der Versicherer ersetzt diesen Verlust während der nach Angaben von Sachverständigen bis zur Wiederherstellung der beschädigten Räume erforderlichen Zeit, wobei diese Frist 18 Monate nicht überschreiten darf. Die Entschädigung wird erst nach Abschluß der Reparatur- bzw. Wiederaufbauarbeiten fällig.

- **MIETAUSFALL**

D.h. die von den Mietern zu zahlende Miete, auf die der Versicherte, in seiner Eigenschaft als mitbewohnender Eigentümer, gegebenenfalls verzichten muß.

Der Versicherer ersetzt diesen Verlust während der nach Angaben von Sachverständigen bis zur Wiederherstellung der beschädigten Räume erforderlichen Zeit, wobei diese Frist 18 Monate nicht überschreiten darf. Die Entschädigung wird erst nach Abschluß der Reparatur- bzw. Wiederaufbauarbeiten fällig.

- **AUFRÄUMUNGS- UND ABRUCHKOSTEN**

D.h. die Aufräumungs- und Abbruchkosten, mit Ausnahme von Entseuchungskosten, nachdem bei den *versicherten Gütern* ein versichertes Ereignis eingetreten ist.

- **ENTSEUCHUNGSKOSTEN**

D.h. die Entseuchungskosten, nachdem bei den versicherten Gütern ein versichertes Ereignis eingetreten ist. Versichert sind insbesondere die Beförderung, Aufbereitung bzw. Lagerung in besonderen Abfallaufbereitungsanlagen.

- **REINIGUNGSKOSTEN**

D.h. die Kosten für die nach einem durch die Versicherung abgedeckten Schaden an den versicherten Gütern notwendig gewordene Reinigung der versicherten Wohnung.

- **ARZT- UND APOTHEKERKOSTEN**

Kosten für die vom Versicherten oder irgendeinem freiwilligen Helfer erlittenen Körperschäden.

Diese Leistung umfaßt keine Leistungen, die von der Sozialversicherung oder jedem anderen vergleichbaren Träger erbracht wurden oder zu erbringen sind.

Diese Versicherungsleistung kann nicht von Personen in Anspruch genommen werden, die beruflich oder freiwillig als Mitglieder einer Hilfs- oder Rettungsorganisation Hilfe leisten.

- **SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN UND -HONORARE**

D.h. die Kosten und Honorare des Sachverständigen, der vom Versicherten mit der Feststellung der Schäden infolge eines versicherten Schadenfalls beauftragt wurde.

- **KOSTEN FÜR DIE INSTANDSETZUNG VON GÄRTEN UND PFLANZUNGEN**, d.h. die nach einem versicherten Ereignis anfallenden Kosten.

1.8.2. Haftungsansprüche

Der Versicherer deckt die folgenden Haftungsansprüche, die infolge eines versicherten Schadens entstanden sind:

- **Regressanspruch von Nachbarn und Dritten**

D.h. die finanziellen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten gegenüber Nachbarn und Dritten – **mit Ausnahme der sich aus der Mieterhaftung ergebenden Haftung** – für Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden aufgrund eines im Rahmen dieses Versicherungsvertrags versicherten Ereignisses, das aufgrund der versicherten Güter eingetreten ist.

- **Mieterhaftung**

D.h. die finanziellen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherten als Mieter gegenüber dem Eigentümer für Sachschäden an den in den Besonderen Bedingungen angegebenen gemieteten bzw. überlassenen Gebäuden.

- **Mieterausfallhaftung**

D.h. die finanziellen Folgen des Versicherten als Mieter infolge eines versicherten Schadenfalls gegenüber dem Eigentümer für die Miete seiner Räume.

Diese Versicherungsleistung wird nur für die nach Angaben von Sachverständigen zur Wiederherstellung der beschädigten Räume erforderlichen Zeit und höchstens 18 Monate lang ab dem Schadentag gewährt.

- **Regressanspruch von Mietern bzw. Bewohnern**

D.h. etwaige Regressansprüche von Mietern bzw. Bewohnern gegen den mitbewohnenden Eigentümer gemäß Artikel 1721 des Code Civil für Schäden an ihren Gütern.

1.9. Haftpflicht für das Gebäude und/oder den Inhalt

1.9.1. Versicherte Ereignisse

Der Versicherer versichert gemäß Artikel 1382 bis 1384, 1386, 1386 bis und 1721 des Code Civil Schäden, die Dritten zugefügt werden aufgrund

- des versicherten Gebäudes, das in den Besonderen Bedingungen angegeben ist (einschließlich der Gebäudeteile, die für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines Gewerbes ohne Einzelhandelsverkauf oder Warenlagerung genutzt werden), sowie der Nichteinräumung von Schnee, Eis oder Glatteis;
- des nicht beruflich genutzten versicherten Inhalts;
- der Verkehrsbehinderung auf dem Bürgersteig vor dem Gebäude.

Der *Versicherer* deckt ebenfalls Immissionen im Sinne von Artikel 544 des Code Civil, wenn sie auf einen *Unfall* zurückzuführen sind

Die Versicherungsleistung erstreckt sich auf

- das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Gebäude aufgrund von Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, kleineren Umbau- und Abbruch- bzw. Ausschachtungsarbeiten.
- die in Europa gelegene Zweitwohnung des Versicherungsnehmers aufgrund
 - ✓ des Gebäudes und seines Inhalts;
 - ✓ von Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, kleineren Umbau- und Abbruch- bzw. Ausschachtungsarbeiten.
- in Europa liegende unbebaute Grundstücke (wie Höfe, Gärten, Obstgärten, verpachtete oder nicht verpachtete Wiesen), sofern die Gesamtfläche nicht größer ist als drei Hektar. Versichert sind ferner Schäden aufgrund von Arbeiten an diesen Grundstücken außer von Bauarbeiten.

1.9.2. Spezifische Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in Abschnitt 4 vorgesehenen allgemeinen Ausschlüssen sind Schäden ausgeschlossen:

- die mit der Versicherungsleistung "Regressansprüche Dritter" versicherbar sind;
- durch Verunreinigung;
- durch Reklameschilder und -tafeln;
- durch Personen- und Lastenaufzüge.

Es gelten ferner die im nachstehenden Artikel 1.16.4. aufgeführten Ausschlüsse

1.10. Diebstahl, Vandalismus und böswillige Akte

1.10.1. Versicherte Ereignisse

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.10.2. gewährt der Versicherer dem Versicherten Versicherungsschutz gegen den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Güter infolge von DIEBSTAHL, VERSUCHTEM DIEBSTAHL, VANDALISMUS oder BÖSWILLIGEN HANDLUNGEN, die innerhalb der Gebäude begangen wurden, **wenn bei den zuständigen Justiz- oder Polizeistellen unverzüglich Anzeige erstattet wurde** und das Ereignis unter einem der folgenden Umstände eintritt:

- Eindringen in das Innere des Wohngebäudes
 - ✓ durch Einbruch oder Einstieg in die Räume bzw. die Benutzung von Nachschlüsseln
 - ✓ ohne Einbruch, wenn der Einbrecher heimlich oder arglistig in Gebäude eingedrungen oder dort geblieben ist
- Diebstahl mit vorangegangenem oder nachfolgendem Mord oder Mordversuch sowie körperlicher Gewaltanwendung oder Bedrohungen an dem Versicherten, einem Mitglied seiner Familie oder seinen Beauftragten;
- Diebstahl durch Personen, die bei dem Versicherten wohnen und in seinem privaten Auftrag tätig sind.

Bestandteil der Versicherungsleistung sind:

- BESCHÄDIGUNGEN AM GEBÄUDE einschließlich Glas- und Scheibenbruch infolge von Diebstahl oder Diebstahlversuch.
- NUTZUNGSAusFALL DER RÄUME dadurch, daß der Versicherte infolge der durch die Diebe verursachten Beschädigungen die versicherten Räume vorübergehend ganz oder teilweise nicht nutzen kann;
- Erstattung der Honorarkosten des vom Versicherten beauftragten Sachverständigen;
- Die Kosten für die provisorische Absicherung des Gebäudes.
- VERLUST DER WOHNUNGSSCHLÜSSEL

Nach Verlust der Schlüssel zur versicherten Wohnung sind versichert:

- ✓ die Kosten für den Austausch der Schlüssel
- ✓ die Kosten für Einbau und Austausch der Schlösser

Im Rahmen dieser Versicherungsleistung sind außerdem die Fernbedienungen für die automatische Türöffnung versichert;

- den DIEBSTAHL, der mit Anwendung körperlicher Gewalt bzw. mit Drohungen GEGENÜBER DEM VERSICHERTEN begangen wurde.
- DIEBSTAHL VON MOBILIAR AUS EINER STUDENTENWOHNUNG, das Eigentum des Versicherten oder seiner Kinder ist, wenn diese im Rahmen ihres Studiums in einer Studentenwohnung leben;
- DIEBSTAHL VON GEGENSTÄNDEN, DIE GÄSTEN DES VERSICHERTEN GEHÖREN, die sich vorübergehend in der Wohnung des Versicherten aufhalten.

Spezifische Deckung, wenn die Formel "Loggia PREMIUM" oder die Erweiterung „Gärten und außenliegende Güter“ abgeschlossen wurde

Ebenfalls versichert sind:

- Diebstahl von AUSSENMÖBELN, die Eigentum des Versicherten sind und nicht für berufliche Zwecke genutzt werden.
- DIEBSTAHL VON PFLANZUNGEN an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Anschrift.

1.10.2. Spezifische Ausschlüsse

Ausgeschlossen ist Diebstahl und Vandalismus:

- infolge einer offensichtlichen Nachlässigkeit des Versicherten bzw. sonstigen Bewohners der Räume wie:
 - ✓ an der Tür, unter der Fußmatte, im Briefkasten gelassene Mittel (Schlüssel, Fernbedienung für automatische Öffnung), mit denen der Zugang zur Wohnung ermöglicht wird;
 - ✓ versäumter Austausch, nach Diebstahl oder Verlust, der Schließmechanismen, mit denen der Zugang zur Wohnung ermöglicht wird;
- von Wertgegenständen, Bargeld, Wertsachen und Briefmarken- und Münzsammlungen
 - ✓ in nichtausgebauten Räumen, Veranden und Wintergärten, Zweitwohnungen, wenn diese nicht bewohnt sind, feststehenden Wohnwagen sowie auf Urlaubs- und sonstigen Reisen;
 - ✓ in Speichern, Kellern und Garagen von Appartementshäusern;
- von Schecks und Kreditkarten sowie die eventuellen Folgen dieses Diebstahls;
- der zum Nachteil des Versicherten von den Mitgliedern seiner Familie gemäß Artikel 462 des Code Penal begangen wurde;
- der von den Mietern, Untermietern oder unentgeltlich wohnenden Bewohnern begangen wurde;
- von allen Gegenständen, die außen am *Gebäude* befestigt sind;
- von Tieren.
- von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern sowie deren Inhalt;
- von Gegenständen, die verloren gegangen oder abhanden gekommen sind;
- an Fassaden und Außenmauern von *Gebäuden*, einschließlich der gemeinsamen Teile.

Wenn die Formel "Loggia PREMIUM" bzw. die Erweiterung „Gärten und außenliegende Güter“ nicht abgeschlossen wurde, ist ebenfalls ausgeschlossen der Diebstahl von:

- Diebstahl von AUSSENMÖBELN, die Eigentum des Versicherten sind und nicht für berufliche Zwecke genutzt werden.
- Pflanzungen an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Anschrift;

1.10.3 Schadenregulierung

Die Bestimmungen dieses Absatzes ergänzen die Bestimmungen von Abschnitt 5.

Werden gestohlene Objekte nach der Entschädigung wiedergefunden, so unterrichtet der *Versicherte* hierüber unverzüglich den Versicherer. Ihm steht dann eine Frist von 15 Tagen zur Verfügung, in der er sich zwischen den folgenden Möglichkeiten entscheiden kann:

- Überlassung der Objekte an den Versicherer,
- Rücknahme der Objekte mittels Erstattung oder Verringerung der Entschädigung.

Nach Ablauf dieser Frist gehen die Objekte in das Eigentum des Versicherers über.

1.10.4. Übertragbarkeit

Im Falle einer unzureichenden Deckung ist zwischen den Posten "Wertgegenstände" und "Mobiliar" in beiden Richtungen eine Übertragung der Deckung in Höhe von 10 % der Versicherungssumme möglich.

1.10.5. Nichtbewohnte Räume

Sind die Räume, in den die versicherten Gegenstände aufbewahrt werden, über 60 Nächte hintereinander oder mehr als 90 Nächte mit Unterbrechung während ein und desselben Versicherungsjahres nicht bewohnt, wird die Diebstahlversicherung außer bei gegenteiliger Vereinbarung nicht gewährt.

1.10.6. Allgemeine Vorbeugungsregeln

- Alle Zugangstüren des Hauptgebäudes und der Nebengebäude müssen mit einem Zylinderschloss ausgerüstet sein; dies gilt auch für Keller, Speicher und Garagen, wenn der Versicherte nur einen Teil des Gebäudes bewohnt.
- Der Versicherte muss außerdem auf einen guten Wartungszustand und auf die Festigkeit der Schlösser, Fenster und Türen sowie aller anderen Schutzvorrichtungen achten, mit denen das Gebäude ausgestattet ist.
- Im Falle seiner Abwesenheit muss der Versicherte:
 - ✓ alle Zugangstüren des Gebäudes abschließen;
 - ✓ alle Fenster schließen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorbeugungsmaßnahmen wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung verwirkt (Rechtsverlust).

1.10.7. Besondere Schutz- und Verwahrungsmaßnahmen

Schmuckstücke und Wertgegenstände aus massivem Edelmetall mit einem Stückwert von mehr als EUR 4.700 (ABEX: 673) müssen in einem eingemauerten Safe eingeschlossen sein, ansonsten ist die Schadensumme pro Stück auf 4.700 (ABEX: 673) begrenzt.

1.11. Erneuerbare Energieträger

1.11.1. Gegenstand und Umfang der Versicherungsleistung

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.11.2. gewährt der *Versicherer* Versicherungsschutz für SCHÄDEN AN *UMWELTFREUNDLICHEN ANLAGEN*, die Eigentum des *Versicherten* sind und sich an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Anschrift befinden, sofern sie auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- STURZ, STOSS, ZUSAMMENSTOSS, EINDRINGEN EINES FREMDKÖRPERS;
- HERSTELLUNGSFEHLER, UNSACHGEMÄSSE AUSFÜHRUNG UND MATERIALFEHLER.

Versichert sind weiterhin mittelbare Verluste durch den Ausfall der Stromerzeugung infolge eines Schadens an den *umweltfreundlichen Anlagen*.

Der *Versicherte* muss seine *umweltfreundlichen Anlagen* regelmäßig warten lassen. Bei Anzeige eines Schadens muss er dem *Versicherer* eine Kopie der Wartungsrechnung vorlegen, die nicht älter als 18 Monate sein darf (außer bei Sonnenkollektoren). Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung findet ein *Selbstbehalt* von 500 EUR Anwendung (ABEX 673).

1.11.2. Spezifische Ausschlüsse

Von der Versicherungsleistung sind ausgeschlossen:

- Schäden, die auf die normale Abnutzung der Einrichtungen zurückzuführen sind;
 - Schäden infolge einer Fahrlässigkeit;
 - Schäden ästhetischer Art;
 - Schäden, die durch die Garantie des Herstellers und/oder des Verkäufers der Anlage gedeckt sind;
 - Schäden infolge eines laut Herstellerangaben nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs;
 - ein Leistungsverlust der Anlage;
 - Schäden infolge eines versicherbaren Schadens im Rahmen der Versicherungsleistungen „Feuer und damit verbundene Versicherungsleistungen“, „Diebstahl, Vandalismus und böswillige Akte“, „Sturm, Hagel, Schnee- und Eislasten auf Dächern“, „Wasserschäden und Einfrieren von Anlagen“.
-

1.11.3. Zahlung der Entschädigung

Der *Versicherer* hat die Möglichkeit, die beschädigten Güter zu übernehmen, zu reparieren oder zu ersetzen. In diesem Fall werden die Schäden, der Wert der *versicherten Güter* und der *Abnutzungsgrad* auf gütlichem Wege wie folgt festgelegt: Neuwert abzüglich des Abnutzungsgrades, der 30% übersteigt; der Abnutzungsgrad wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem *Versicherten* und dem *Versicherer* festgelegt, andernfalls von einem Gutachter geschätzt.

1.12. Upgrade to Green

1.12.1. Gegenstand der Versicherungsleistung

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.12.2. dieses Abschnitts wird die Versicherungsleistung gewährt, wenn dies in den Besonderen Bedingungen dieses Vertrages angegeben ist.

Im Fall eines versicherten Schadens an dem *Gebäude*, das in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, ob teilweise oder vollständige Zerstörung, gewährt der *Versicherer* dem *Versicherten*:

eine **Entschädigung für die Materialien, die durch umweltfreundliche Materialien ersetzt wurden, zuzüglich eines Betrages von bis zu 20%**,

wenn für den Wiederaufbau der beschädigten Teile des *Gebäudes*:

- umweltfreundliche Materialien oder Anlagen verwendet werden;
- **Materialien verwendet werden, die die Energieeffizienz des Gebäudes verbessern.**

1.12.2. Spezifische Ausschlüsse

Von der Versicherungsleistung ausgeschlossen sind:

- Schäden, für die der *Versicherer* im Rahmen des Vertrages zuvor keine Entschädigung gewährt hat;
- die Arbeitskosten;
- Erweiterungen des *Gebäudes* oder sonstige Ausbauten, die in keinem Zusammenhang mit der Art des *Gebäudes* vor dem Schadenfall stehen.

1.12.3. Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird gezahlt, wenn der *Versicherte* Nachweise über den Wiederaufbau mit *umweltfreundlichen Materialien* oder *umweltfreundlichen Anlagen* vorlegt, so wie sie in diesem Vertrag beschrieben sind.

Die Höhe der Entschädigung hängt von einer vorherigen Schätzung der Schäden am *Gebäude*, die Gegenstand eines umweltfreundlichen Wiederaufbaus sein können, durch den *Versicherer* ab.

1.13. Betriebsunterbrechung

1.13.1. Gegenstand der Versicherungsleistung

Vorbehaltlich der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4, der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.13.2. sowie der Bedingung, dass diese Versicherungsleistung in den Besonderen Bedingungen vereinbart ist, gewährt FOYER ASSURANCES:

die Zahlung einer Tagesentschädigung, deren Höhe in den Besonderen Bedingungen festgelegt ist, nach jedem durch diesen Vertrag versicherten Schaden, der das *Gebäude* für die Berufstätigkeit des *Versicherten* vollständig unbenutzbar macht.

1.13.2. Spezifische Ausschlüsse

Es wird keine Entschädigung fällig im Fall von Schäden, bei denen die Dauer des Nutzungsausfalls weniger als 5 Tage beträgt (darüber hinaus wird die Entschädigung für den gesamten Schadenzeitraum gezahlt)

1.14. Maschinenbruch

1.14.1. Basisleistung

Vorbehaltlich der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4, der nachstehenden spezifischen Ausschlüsse und unter der Bedingung, dass diese Versicherungsleistung in den Besonderen Bedingungen vereinbart ist, versichert FOYER ASSURANCES den *Versicherten* gegen die auf eine innere oder äußere Ursache zurückzuführenden *Sachschäden an beruflich genutztem Material* nach uneingeschränkt erfolgter Inbetriebnahme und Probelauf, sofern diese Schäden auf dem Betriebsgelände eintreten:

- im Normalbetrieb, im Stillstand oder während der Ruhezeit der Maschinen,
- während des für die Ausführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten erforderlichen Abbaus, Wiederaufbaus bzw. der Verlegung.

1.14.2. Spezifische Ausschlüsse

Von der Versicherungsleistung ausgeschlossen sind:

- **Schäden, die aufgrund eines Vertrages bzw. Gesetzes unter die Lieferanten-, Hersteller- oder Installateurgarantie fallen. Allerdings haftet FOYER ASSURANCES, wenn eine derartige Versicherungsleistung erschöpft ist oder wenn der Lieferant, Hersteller oder Installateur am Schadentag seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat,**
- **Schäden, die zurückzuführen sind auf:**
 - ✓ normale Abnutzung,
 - ✓ Korrosion, Rostbildung, Verrußung, Verkalkung, Oxidation,

- ✓ einen offenkundigen Wartungsmangel oder eine ordnungsgemäß festgestellte Überbeanspruchung,
- ✓ einen bereits vor Versicherungsabschluss bestehenden Mangel, von dem der Versicherte Kenntnis hatte,
- ✓ eine nicht den Vorschriften des Herstellers entsprechende Benutzung,
- ✓ andere Versuche als die üblichen Überprüfungen des reibungslosen Betriebs, die Weiterbenutzung bzw. Wiederinbetriebnahme eines Gegenstands vor der endgültigen Reparatur,
- Schäden an
 - ✓ Maschinen und Geräten, die älter als 15 Jahre sind,
 - ✓ an Röhren und Messfühlern von Radiologie- und Ultraschallgeräten sowie an Laser- und Röntgenröhren,
 - ✓ an tragbaren oder zum Ziehen bestimmten Geräten,
 - ✓ an Teilen, die häufig ersetzt werden müssen (Formen, Matrizen, Formeisen, Druckstöcke, Schleifkörper, Klingen, Zähne, Messer, Klemmbacken, Filter, Treibriemen, Bänder, Kabel, Filze usw.),
 - ✓ an Gütern, die verkauft, vermietet oder auf Dauer von den Kunden benutzt werden sollen,
 - ✓ an Leseköpfen von Ton- und Bildwiedergabegeräten, an Gläsern und Linsen,
- lediglich schönheitsrelevante Schäden, die nicht den Betrieb des Geräts beeinträchtigen, Verlust von Gasen und Flüssigkeiten einschließlich Dielektrika, die in Ölwannen, Wannen und Tanks enthalten sein können, außer wenn dieser Verlust auf einen versicherten Schadenfall zurückzuführen ist.

1.15. GEPÄCKVERSICHERUNG

1.15.1. Umfang der Versicherungsleistung

Der *Versicherer* gewährt dem *Versicherten* seine Versicherungsleistung vorbehaltlich der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 der spezifischen Ausschlüsse und unter der Bedingung, dass diese Versicherungsleistung in den Besonderen Bedingungen angegeben ist.

Diese Versicherungsleistung gilt weltweit bei einem Aufenthalt, einer Reise oder einer Fahrt des Versicherten aus privaten Gründen außerhalb seines ständigen Aufenthaltsortes mit einer Dauer von wenigstens 24 Stunden:

Versichert sind :

unter Vorbehalt der Beachtung der unten aufgeführten Vorbeuge-/Schutzmaßnahmen:

- die vom Versicherten mitgeführten *Gepäckstücke*, persönlichen Gegenstände, mit Ausnahme von Bargeld, Wertsachen und Sammlerobjekte, gegen die folgenden Risiken :
 - ✓ Diebstahl, wenn bei den zuständigen Justiz- oder Polizeistellen unverzüglich Anzeige erstattet wurde;
 - ✓ Beschädigung oder Zerstörung infolge eines *Unfalls* der Verkehrsmittel, eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls;
 - ✓ teilweise oder vollständige Beschädigungen während ihrer Beförderung durch Dritte, Beschäftigte eines Transportunternehmens.
- Die Erstattung von Kosten und Gebühren für die Wiedererlangung von Personalausweisen, Reisepässen, Fahrerlaubnissen oder sonstigen Ausweispapieren, sofern der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung dieser Dokumente die Folge eines von diesem Vertrag versicherten Ereignisses ist;
- Die Kosten für die Zusendung des Ersatzgepäcks.

1.15.2. Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen

- **Wertgegenstände, außer wenn sie getragen, benutzt, in Verwahrung gegeben oder an einem sicheren Ort eingeschlossen werden;**
- In einem Kraftfahrzeug transportierte Gepäckstücke:
 - ✓ Die außerhalb eines Kraftfahrzeugs transportierten Gepäckstücke sind ausschließlich gegen Schäden versichert, die durch Verkehrsunfälle des Fahrzeuges verursacht wurden.
 - ✓ Gepäck, das in einem Fahrzeug transportiert wird, muss entfernt und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, wenn das Fahrzeug zwischen 22.00 und 7.00 Uhr auf der Straße geparkt ist und sich keine Insassen darin befinden.

- ✓ *Gepäck*, das in einem unbesetzten Fahrzeug zwischen 7.00 und 22.00 Uhr eingeschlossen ist, ist nur dann versichert, wenn das Fahrzeug abgeschlossen ist, der Fahrgastraum geschlossen ist und die Gegenstände von außen nicht sichtbar sind.
- ✓ In einem Wohnmobil/Wohnwagen transportierte Gepäckstücke sind nur dann versichert, wenn es/er geparkt ist oder auf einem offiziellen Campingplatz.

1.15.3. Spezifische Ausschlüsse

Die Gepäckversicherung erstreckt sich nicht auf:

- Wertgegenstände, außer wenn sie getragen, benutzt, in Verwahrung gegeben oder an einem sicheren Ort eingeschlossen werden;
- Gegenstände, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort gelassen werden.
- Vergessene Gegenstände.
- Bruch von Gegenständen, sofern dieser nicht durch einen Unfall des Transportmittels, durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl verursacht wurde.
- Verluste und Schäden, die durch eine Beschlagnahme durch Zoll- oder Regierungsorgane entstanden sind.
- Güter, die in einem Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, wenn die oben aufgeführten Vorbeugungsregeln nicht beachtet wurden.

1.16. Privathaftpflicht

1.16.1. Versicherte Ereignisse

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.12.4. gewährt der Versicherer dem *Versicherten* Versicherungsschutz auf der ganzen Welt gegen die finanziellen Folgen der etwaigen nichtvertraglichen Haftpflicht des Versicherten infolge von Körper-, Sach- und Vermögensschäden gegenüber Dritten im Bereich seines Privatlebens.

Für die abgeschlossenen Versicherungsleistungen umfasst die Versicherung ferner sowohl die Deckung begründeter Forderungen als auch die Abwehr ungerechtfertigter Forderungen vor Zivilgerichten, sofern ein Dritter eine mit diesem Vertrag versicherte Haftpflicht geltend macht.

Der *Versicherer* versichert gemäß Artikel 1382 bis 1384, 1386, 1386 bis und 1721 des Code Civil außerdem Schäden, die Dritten zugefügt werden aufgrund:

- des versicherten, in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Gebäudes (einschließlich der Gebäudeteile, die für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines Gewerbes ohne Einzelhandel und Lagerung von Waren genutzt werden) sowie der Nichträumung von Schnee, Eis oder Glatteis;
- des nicht beruflich genutzten versicherten Inhalts;
- der Verkehrsbehinderung auf dem Bürgersteig vor dem Gebäude.

Ferner deckt der *Versicherer* Immissionen im Sinne von Artikel 544 des Code civil, sofern sie die Folge eines *Unfalls* sind.

Die Versicherungsleistung erstreckt sich auf:

- das in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Gebäude aufgrund von Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, kleineren Umbau- und Abbruch- bzw. Ausschachtungsarbeiten;
- die in Europa gelegene Zweitwohnung des Versicherungsnehmers aufgrund:
 - ✓ des Gebäudes und seines Inhalts;
 - ✓ von Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, kleineren Umbau- und Abbruch- bzw. Ausschachtungsarbeiten;
- in Europa liegende unbebaute Grundstücke (wie Höfe, Gärten, Obstgärten, verpachtete oder nicht verpachtete Wiesen), sofern die Gesamtfläche nicht größer als drei Hektar ist. Versichert sind ferner Schäden aufgrund von Arbeiten an diesen Grundstücken außer von Bauarbeiten.

DRITTE bedeuten alle anderen Personen als:

- versicherte Personen;

- nichtentlohnte Personen, die sich während des Schadenereignisses, auch nur vorübergehend, an der Tätigkeit des Versicherten beteiligen;
- entlohnte oder nichtentlohnte Personen, die besondere Gesetze über die Wiedergutmachung von durch Arbeitsunfällen entstandenen Schäden in Anspruch nehmen können, außer insoweit diese Personen einen Haftungsanspruch gegenüber dem Versicherten haben.

1.16.2. Umfang der Versicherung

Die Versicherungsleistung wird bis zur Höhe der Summen gewährt, die in den Besonderen Bedingungen und in der Tabelle der Haftungsrenzen (Abschnitt 8) angegeben sind. Diese Beträge umfassen alle Zinsen, Gebühren, Prozeßkosten und Honorare aller Art.

Die Vergleichsverträge mit der Staatsanwaltschaft, Gerichtsstrafen, Strafen im Vergleichsverfahren oder Ordnungsstrafen sowie die Strafverfolgungskosten gehen nicht zu Lasten vom Versicherer.

Die Versicherung gilt für jedes Ereignis bzw. jede Folge von Ereignissen zufälliger Art aufgrund ein und derselben Ursache.

Sie deckt Ansprüche gegenüber dem Versicherten aufgrund von, haftungsbegründenden Umständen, die während der Geltungsdauer der Police eingetreten sind. Der Versicherer gewährt auch nach Ablauf der Versicherung Versicherungsschutz für die Schäden, deren haftungsbegründende Umstände in die Geltungsdauer der Police fallen, sofern ihr die Schadenmeldung innerhalb von höchstens 3 Jahren nach Auftritt des Schadens zugeht. Der Nachweis, daß die haftungsbegründenden Umstände während der Geltungsdauer der Versicherung eingetreten sind, obliegt dem Versicherten.

1.16.3. Nähere Angaben zu bestimmten Risiken

1.16.3.1. Führen und Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs durch Minderjährige

Die Versicherungsleistung Privathaftpflicht erstreckt sich auf das Führen und die Inbetriebnahme eines Land-Kraftfahrzeugs durch die minderjährigen Kinder der Versicherten sowie durch die minderjährigen Kinder, die die Versicherten in ihrem Privatleben in Obhut haben, sofern

- die Kinder noch nicht das nach belgischen Gesetz zum Führen eines Fahrzeugs erforderliche Alter erreicht haben;
- das Fahrzeug ohne Wissen und Genehmigung des Eigentümers oder Halters des Fahrzeugs geführt wird.

In diesen Fällen ist auch die persönliche Haftpflicht der Kinder gedeckt.

Die Fahrzeugschäden sind nur versichert, wenn das Fahrzeug einem Dritten gehört.

Die durch Fahrer im Alter von über 16 Jahren vorsätzlich verursachten Schäden sind ausgeschlossen.

1.16.3.2. Schäden an anvertrauten Gegenständen

Schäden an Gütern, die der Versicherte in Verwahrung hat (bewegliche und unbewegliche Güter, Tiere), sind ausgeschlossen.

Mitversichert sind jedoch nur die Schäden am Zimmer bzw. dessen Inhalt, das die Versicherten während eines vorübergehenden privaten Aufenthalts in einem Krankenhaus, einem Hotel, einer Pension oder einer ähnlichen Unterkunft bewohnen.

1.16.3.3. Umweltschäden

Die Versicherungsleistung erstreckt sich auf die Haftung der Versicherten aufgrund von Umweltschäden, sofern

- diese die unmittelbare Folge eines Unfalls sind
- und
- die Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalls nicht gegen die einschlägigen Gesetze und Vorschriften verstoßen.

Schäden infolge chemischer Behandlungen von Gärten und Grünanlagen gelten als Umweltschäden.

Die Versicherungsleistung deckt keine Schäden des *Versicherten*, die verursacht werden durch:

- Umweltschäden (insbesondere Beeinträchtigungen von Boden, Luft und Wasser),
- Verschmutzungen und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Staub, Wellen und Strahlen, oder Entzug von Aussicht, Luft oder Licht,
- Erdbeben oder Geländebewegungen.

1.16.4. Spezifische Ausschlüsse bei der Versicherungsleistung „Privathaftpflicht“

Von der Versicherungsleistung sind ausgeschlossen:

- Schadenersatzleistungen aufgrund einer verspäteten bzw. mangelhaften Erfüllung, der Nichterfüllung oder der Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung;
- Schäden, die einen Anspruch auf eine versicherungspflichtige Haftpflicht begründen.
- Schäden infolge der Übertragung einer ansteckenden Krankheit durch den Versicherten sowie Schäden durch die Krankheit von Tieren, deren Eigentümer, Hüter oder Halter, in welcher Eigenschaft auch immer der Versicherte ist bzw. die er veräußert hat.

Die Haftpflicht für Körper- und Sachschäden aufgrund der Übertragung der Tollwut durch diese Tiere ist jedoch in der Versicherungsleistung enthalten;
- Schadenersatzansprüche, die darauf zurückzuführen sind, daß es der Versicherungsnehmer versäumt hat, innerhalb einer angemessenen Frist besonders gefährliche Umstände zu beseitigen. Als besonders gefährlich gilt ein Umstand, der einen Schaden verursacht hat;
- "punitive damages" sowie jede sonstige gleichartige Verpflichtung.
- Schäden, die durch die Ausübung einer Berufstätigkeit verursacht werden;
- versicherbare Schäden im Rahmen der Versicherungsleistung „Regressanspruch Dritter“.

Ausgeschlossen ist ferner die Haftpflicht aufgrund von Schäden:

- die der *Versicherte* absichtlich oder arglistig herbeigeführt hat;

Allerdings leistet der Versicherer Ersatz für Verluste und Schäden durch Personen, für die der Versicherte gemäß Artikel 1384 des Code Civil zivilrechtlich haftet, unabhängig von Art und Schwere des Fehlverhaltens dieser Personen;
- sofern sich der Versicherte unter Einfluß von Betäubungsmitteln oder Giftstoffen, im Zustand der Trunkenheit oder der Alkoholvergiftung befindet;
- anlässlich von Raufereien, Wetten, Herausforderungen, Provokationen und Angriffen;
- durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen (mit Ausnahme von Modellflugzeugen), die einem Versicherten gehören bzw. von ihm gemietet oder benutzt werden;
- durch einen Versicherten während der entgeltlichen Ausübung eines Sports, sowie Schäden aufgrund der Organisation jeglicher Sportveranstaltungen;
- durch minderjährige Kinder unter der Aufsicht des Versicherten, wenn die Aufsicht auf die Anforderungen seines Berufs oder seiner Tätigkeit als Leiter, Betreuer oder Vorgesetzter eines Sport-, Kultur-, Jugend- oder sonstigen Vereins zurückzuführen ist;
- durch Pferde, wenn der *Versicherte* Eigentümer von mehr als zehn Pferden ist;
- durch nicht domestizierte oder gewöhnlich wild lebende Tiere (mit Ausnahme von Bienen);
- durch zu Gewinnzwecken gehaltene Tiere aller Arten;
- an beweglichen und unbeweglichen Gütern sowie an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Tieren, die Gegenstand eines Verwahrungs- bzw. Hinterlegungsvertrags sind bzw. lediglich gehalten werden, vorbehaltlich von Artikel 1.16.3.2.;
- durch den Versicherten im Militärdienst;
- durch Kriegsgerät.
- durch Reklameschilder und -tafeln;
- durch Personen- und Lastenaufzüge;
- durch eine durch das *Gebäude* verursachte Verunreinigung.

1.16.5. Schadenregulierung

Die Bestimmungen dieses Absatzes ergänzen die Bestimmungen von Abschnitt 5.

Bei einem durch den Versicherer versicherten Schadenfall tritt der Versicherer an die Stelle des Versicherten, um mit allen geschädigten Personen oder ihren Rechtsnachfolgern zu verhandeln und sie gegebenenfalls zu entschädigen.

1.17. Rechtsschutzversicherung

1.17.1. Gegenstand und Umfang der Versicherungsleistung

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 1.13.2. gewährt der Versicherer bis zur Höhe des in der Tabelle der Haftungsgrenzen (Abschnitt 6) angegebenen Betrages Versicherungsschutz für die Zahlung der Kosten und Honorare für alle Schritte, Untersuchungen, Gutachten und Instanzen:

- die vom Versicherungsnehmer und allen versicherten Personen für ihre Verteidigung in einem Strafverfahren ausgelegt wurden, in das sie aufgrund eines durch diesen Versicherungsvertrag versicherten Ereignisses bestellt wurden (RECHTSVERTEIDIGUNG);
- die von den Versicherten mit Ausnahme des auch nur gelegentlich in ihrem Auftrag tätigen Personals für die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen schadenersatzpflichtige Dritte infolge von
 - ✓ Körperschäden, die sie im Bereich ihres Privatlebens erlitten haben;
 - ✓ Sachschäden an ihnen gehörenden Gütern, die durch diesen Versicherungsvertrag haftpflichtversichert sind,ausgelegt wurden, sofern das Schadenereignis **während der Geltungsdauer dieses Versicherungsvertrags** eingetreten ist (RECHTSMITTEL).

Bis zu der in der Tabelle der Haftungsgrenzen (Abschnitt 6) angegebenen Höhe ist ebenfalls die ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT HAFTENDER DRITTER gedeckt:

Verursacht ein namentlich ermittelter und ordnungsgemäß als zahlungsunfähig festgestellter, ganz oder teilweise haftender Dritter einen Schaden, tritt der Versicherer in die Pflicht dieses Dritten zum Schadenersatz ein, der den Versicherten von den Gerichten aufgrund einer Klage zugesprochen wurde, für die Rechtsschutzversicherung besteht.

Die Versicherung ist anwendbar, sofern der etwaige Haftpflichtversicherer des haftenden Dritten in das Verfahren bestellt und wegen anderer Gründe als der Risikodeckung aus dem Rechtsstreit entlassen wurde.

1.17.2. Spezifische Ausschlüsse

Die folgenden Ausschlüsse finden zusätzlich zu den Ausschlüssen Anwendung, die in Abschnitt 2 der Verwaltungsbestimmungen vorgesehen sind:

- für Geldbußen und Strafprozeßkosten sowie für die Strafverfolgungskosten;
- für Regressansprüche zwischen Versicherten;
- für Schadenersatzansprüche, die von der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind, sowie für Schäden von weniger als 148 EUR *.
- für ein Revisionsbegehren oder die Anrufung eines supranationalen Gerichts, wenn die in Frage stehenden Interessen in der Hauptsache weniger als 1.239 EUR * betragen.

Der Versicherer ist nicht zur Beteiligung nicht verpflichtet, wenn sich aus den eingeholten Auskünften ergibt, dass der als haftbar geltende Dritte zahlungsunfähig ist.

* Wert zum Verbraucherpreisindex vom Juli 2007 : 202,52 (Basis 1981=100)

1.17.3. Zahlung der Entschädigung

Wird zur Verteidigung, Vertretung oder zur Interessenvertretung des Versicherten ein Rechtsanwalt hinzugezogen, kann der Versicherte diesen frei wählen.

Der Versicherte kann ferner immer dann einen Rechtsanwalt zu seiner Interessenvertretung frei wählen, wenn es zu einem Interessenkonflikt kommt.

In allen Fällen hat sich der Versicherte an die Anweisungen des Versicherers in bezug auf das Erscheinen bei den Gerichtssitzungen, die einzulegenden Einsprüche oder Berufungen sowie alle zur wirksamen Bearbeitung des Prozesses zu ergreifenden Maßnahmen zu richten.

Der Versicherte verpflichtet sich ferner, dem Versicherer alle Auskünfte zu übermitteln, ihm alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen und ihm sofort nach Erhalt alle Mitteilungen, Vorladungen, Bestellungen usw. im Zusammenhang mit dem Schadensfall zu übermitteln.

In Regreßverfahren gegen haftende Dritte setzt der Versicherte selbst die Höhe der einzuklagenden Beträge fest und stellt dem Versicherer die entsprechenden Belege zur Verfügung. Ohne vorherige Zustimmung des Versicherten wird der Versicherer keinen Vergleich eingehen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die voranstehend genannten Verpflichtungen ist der Versicherer dazu berechtigt, die Höhe seiner Leistung um den ihm entstandenen Schaden zu verringern.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, seine Leistungen zu verweigern oder einzustellen, falls er die Forderungen für rechtlich oder sachlich unhaltbar oder den Prozeß für zwecklos hält, insbesondere wenn er das Vergleichsangebot eines haftenden Dritten für annehmbar hält.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherer und dem Versicherten über das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalls sowie insbesondere über die Zweckmäßigkeit der Aufnahme bzw. Fortführung eines Gerichtsverfahrens oder über den Schadenbetrag kann diese Meinungsverschiedenheit einem Schiedsrichter vorgelegt werden, der von dem Versicherer und von dem Versicherten gemeinsam bestimmt wird.

Kommt es zu keiner Vereinbarung über die Wahl des Schiedsrichters, wird dieser durch eine einstweilige Verfügung des Richters des Bezirksgerichts benannt, das für den Wohnsitz des Versicherten zuständig ist, jede Partei trägt die Hälfte der Honorare des Schiedsrichters.

Strengt der Versicherte vor einem Schiedsspruch oder gegen den Rat des Schiedsrichters ein Gerichtsverfahren an und erzielt er ein günstigeres Ergebnis als von dem Versicherer oder dem Schiedsrichter erwartet, ersetzt der Versicherer dem Versicherten im Rahmen der Versicherungssumme die für das angestrebte Verfahren ausgelegten Kosten und Honorare.

Der Versicherte erteilt dem Versicherer die Vollmacht, den Schaden auf seine Rechnung zu regeln, und kann den Entschädigungsbetrag in Kapital, Zinsen und Gebühren nicht anfechten.

Der Versicherer haftet weder für irgendeine Haftungsanerkennung, einen Vergleich, eine Schadenfestsetzung oder eine Zahlung durch den Versicherten ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers, noch sind diese für ihn wirksam. Das Anerkenntnis eines materiellen Vorgangs kann der Haftungsanerkennung nicht gleichgestellt werden.

Bei einer Klage, bei der eine durch diesen Versicherungsvertrag versicherte Haftung geltend gemacht wird, ist der Versicherer im Rahmen seiner Versicherungsleistung berechtigt:

- sich die Möglichkeit vorzubehalten, vor Zivil- oder Handelsgerichten die Verteidigung des Versicherten zu übernehmen, den Prozeß zu führen und alle Rechtsmittel zu nutzen;
- vor Strafgerichten, sofern für das bzw. die Opfer kein Schadenersatz geleistet wurde, mit Zustimmung des Versicherten die Verteidigung im Strafverfahren zu führen bzw. dieser beizutreten. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, kann der Versicherer gleichwohl die Verteidigung der zivilrechtlichen Ansprüche des Versicherten übernehmen. Der Versicherer kann im Namen des Versicherten alle Rechtsmittel nutzen, einschließlich der Revision, sofern es nicht mehr um strafrechtliche Ansprüche des Versicherten geht. Im entgegengesetzten Fall darf er die Rechtsmittel nur mit Zustimmung des Versicherten nutzen.

Geldbußen sowie die Strafprozeß- und Strafverfolgungskosten werden vom Versicherer nicht übernommen.

Die Kosten und Honorare des vom Versicherer gewählten Rechtsanwalts werden immer von ihm übernommen.

Bei Verfahren im Ausland übernimmt der Versicherer jedoch nur dann die Anwaltskosten und -honorare, wenn er zuvor dem geplanten Verfahren und der Wahl des Anwalts schriftlich zugestimmt hat.

1.18. Beistandsleistung

Im Falle eines Schadens, der durch den Versicherungsvertrag gedeckt ist (**mit Ausnahme eines Schadens, der unter die Versicherungsleistungen „Naturkatastrophen“ fällt**), unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4, innerhalb der Grenzen, die in den Tabellen der Haftungsgrenzen in Abschnitt 8 festgelegt sind, gewährt der Versicherer dem Versicherten die Versicherungsleistung „BEISTANDSLEISTUNG WOHNUNG“. In diesem Fall kann der Versicherte die nachstehend beschriebenen Beistandsleistungen in Anspruch nehmen.

Diese Leistungen werden erbracht von EUROP ASSISTANCE. (Belgium) S.A.
B-1160 Brüssel, Boulevard du Triomphe 172

Bei Eintritt eines Schadenfalls, aber auch unabhängig von einem Schadenfall kann er ebenfalls die in Artikel 1.18.2. beschriebenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Jeder Antrag auf Beistandsleistung ist direkt und ausschließlich (24-Stunden-Dienst) wie folgt zu stellen: per

- Telefon in Brüssel : 02.541.90.12
- Fax in Brüssel : 02.533.77.75.
- E-Mail : help@europ-assistance.be

unter Angabe von Police-Nr., Name, Anschrift und Telefon-Nr. für den Rückruf

1.18.1. Wohngebäude - Beistandsleistung

1.18.1.1. Vorzeitige Rückkehr

Bei einem Schadenfall an dem Gebäude, der die Anwesenheit des Versicherten unerlässlich macht, während er sich auf Reisen im Ausland befindet, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE die zusätzlichen Kosten, die der Versicherte normalerweise für seine Rückkehr mit der Eisenbahn 1. Klasse oder im Linienflugzeug (Economy Class) aufwenden müsste, um an seinen Wohnsitz zu gelangen und anschließend gegebenenfalls an seinen Aufenthaltsort zurückzukehren.

1.18.1.2. Fahrzeug-Rückführung

Wenn der Versicherte bei einer obengenannten vorzeitigen Rückkehr sein Fahrzeug an Ort und Stelle stehen lassen mußte und kein anderer Mitfahrer es führen kann, übernimmt der Versicherer die Entsendung eines Fahrers, um das Fahrzeug und seine etwaigen Insassen an den Wohnsitz zu bringen, wenn der Versicherte nicht wieder an seinen Aufenthaltsort zurückkehren kann.

1.18.1.3. Bewachungskosten

Kommt es bei einem versicherten Gut zu einem Schadenfall und muß es beaufsichtigt werden, um die am Ort verbliebenen Güter zu schützen, organisiert und übernimmt der Versicherer 48 Stunden lang die Bewachung und Aufsicht.

1.18.1.4. Suche nach einem Möbellager und Transport des Mobiliars

Kommt es bei einem versicherten Gut zu einem Schadenfall und muß Mobiliar sichergestellt werden, sucht der Versicherer umgehend nach einem geeigneten Platz zur Lagerung des Mobiliars.

Der Versicherer organisiert für Sie die Anmietung eines mit einem Führerschein der Klasse B fahrbaren Nutzfahrzeuges, mit dem Sie den Transport des Mobiliars vornehmen können.

1.18.1.5. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen

Damit Sie die nach einem Schadenfall notwendigen Maßnahmen ergreifen können oder damit die Betreuung im Falle eines Krankenhausaufenthaltes gewährleistet ist, organisiert der Versicherer für Sie nach einem Schadenfall an einem versicherten Gut die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren oder anderen pflegebedürftigen Personen.

Bis zu der in der Versicherungstabelle genannten Höchstbeträge übernimmt der Versicherer die für diese Betreuung anfallenden Kosten (einschließlich Transportkosten unabhängig von der Anzahl der Personen).

1.18.1.6. Betreuung von Haustieren

Bei einem Schadenfall, durch den die versicherte Wohnung unbewohnbar wird, organisiert der Versicherer die Betreuung von Haustieren, die normalerweise in dem vom Schadenfall betroffenen Gebäude leben.

Bis zu der in der Versicherungstabelle genannten Höchstbeträge übernimmt der Versicherer die für diese Betreuung anfallenden Kosten.

1.18.1.7. Dringende Meldungen ins Ausland

Muß der Versicherte ein Familienmitglied im Ausland über ein schwerwiegendes Ereignis unterrichten, das dessen Rückkehr nach Belgien erfordert, gibt der Versicherer unmittelbar nach Benachrichtigung diese Meldung weiter. Diese Leistung wird auch dann erbracht, wenn ein Dritter unter denselben Umständen den sich im Ausland aufhaltenden Versicherten benachrichtigen muß.

„Ereignis“ bedeutet entweder ein Schadenfall im Zusammenhang mit dem in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Gebäude oder der Gesundheitszustand eines Familienmitglieds.

Die Meldung verpflichtet ausschließlich den Versender der Meldung.

1.18.1.8. Suche nach einer Unterkunft

Bei einem Schadenfall, durch den die versicherte Wohnung unbewohnbar wird, organisiert der Versicherer Reservierung eines Hotelzimmers oder die Suche nach einer Ersatzwohnung im Rahmen der vor Ort verfügbaren Möglichkeiten.

Ist der Versicherte nicht in der Lage, den Transport mit eigenen Mitteln durchzuführen, organisiert der Versicherer den Transport bis zum Aufenthaltsort.

1.18.1.9. Reinigung der Wohnung

Der Versicherer organisiert die notwendige Reinigung, damit die von dem durch ein versichertes Ereignis betroffene Wohnung wieder sauber, angenehm und bewohnbar wird.

1.18.1.10. Psychologische Betreuung

Auf Ihre Anfrage hin, organisiert der Versicherer nach einem Überfall, einem Anschlag, einem Diebstahl oder schweren Schadenfall an Ihrem Wohnsitz für Sie oder jede andere durch den Vertrag versicherte Person nach Zustimmung des Vertrauensarztes den Kontakt zu einem spezialisierten Psychologen. Im Ausland erfolgt dieser Kontakt per Telefon.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die erste Sprechstunde.

1.18.1.11. Sicherungsmaßnahmen

In dringenden Fällen berät Sie der Versicherer über unverzüglich zu ergreifende Sicherungsmaßnahmen und organisiert diese Maßnahmen, falls Sie nicht selbst dazu in der Lage sind.

Mit Ihrem Einverständnis kann der Versicherer einen Handwerksbetrieb einschalten, der die Ursachen für eine unmittelbare Gefahr verringert und die provisorischen Reparaturen fachgerecht durchführt.

Der Versicherer kann nicht für mögliche Folgen haftbar gemacht werden, die aus der Organisation dieser Maßnahmen erwachsen.

Der Versicherer übernimmt die Kosten, die im Rahmen der Linderung der Schadensfolgen entstehen.

1.18.1.12. Finanzieller Vorschuss

EUROP ASSISTANCE kann Ihnen auf freiwilliger Basis einen Vorschuss von maximal 2.500 EUR gewähren, mit dem Sie die dringendsten Ausgaben bestreiten können, wenn Sie nicht sofort über Zahlungsmittel verfügen.

1.18.1.13. Ersatzgepäck

Im Falle des Verlustes/der Beschädigung des persönlichen Gepäcks des Versicherten bei einem Aufenthalt im Ausland organisiert und übernimmt der Versicherer die Kosten für die Versendung eines Koffers mit persönlichen Gegenständen.

Dieses Gepäck wird uns durch eine von Ihnen benannte Person ausgehändigt.

1.18.1.14. Ersatz der Ausweispapiere

Im Falle des Verlustes/Diebstahls von Ausweispapieren bei einem Aufenthalt im Ausland erhalten Sie vom Versicherer alle erforderlichen Informationen/Adressen zur Erlangung von Ersatzpapieren.

Die Organisation einer der oben beschriebenen Beistandsleistungen durch den Versicherten oder seine Umgebung kann im Rahmen der Versicherungsbedingungen nur dann erstattet werden, wenn der Versicherer im Voraus hierüber unterrichtet wurde und seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, insbesondere zu den zu benutzenden Mitteln.

1.18.2. Dienstleistungen im Wohnungsbereich

1.18.2.1. Beistandsleistung Schlüsseldienst

Wenn Sie in das versicherte Gebäude nicht hinein kommen, organisiert EUROP ASSISTANCE für Sie die Anforderung eines Schlüsseldienstes. Dem Monteur des Schlüsseldienstes gegenüber müssen Sie sich als Bewohner der Wohnung ausweisen.

EUROP ASSISTANCE übernimmt hierfür die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 EUR pro Schadenfall und Versicherungsjahr.

1.18.2.2. Beistandsleistung Heizungsausfall

Bei Ausfall der Heizungsanlage in einem versicherten Gebäude kümmert sich EUROP ASSISTANCE um die Anforderung eines professionellen Handwerkers.

Für Notfalleinsätze an Feiertagen, am Wochenende oder in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr übernimmt EUROP ASSISTANCE auch die mit den Mehrkosten verbundenen Zuschläge auf die Arbeitsstunden.

Der Einsatz darf hierbei höchstens zwei Stunden dauern.

1.18.2.3. Informationsservice

Telefonische Auskünfte rund um die Uhr an 365 Tagen pro Jahr. (Wählen Sie die Nummer 02.541.90.12)

EUROP ASSISTANCE stellt Ihnen rund um die Uhr einen Auskunftsservice zur Verfügung, bei dem Sie folgende Informationen erfragen können:

- über Ärzte, Therapeuten oder Apotheken (eventuell im Bereitschaftsdienst) in Ihrer näheren Umgebung (unsere Dienstleistungen können selbstverständlich nicht das Angebot des öffentlichen Gesundheitswesens ersetzen, vor allem nicht in Notfällen. Wenn Sie krank oder verletzt sind, wenden Sie sich bitte zuerst an die entsprechenden Notfalldienste);
- über Kliniken, Krankenhäuser und Ambulanzen;
- über öffentlich-rechtliche Hilfseinrichtungen und andere öffentliche Versorgungseinrichtungen;
- über kompetente Fachleute für Reparatur-, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Gütern, deren Eigentümer, Mieter oder Nutzer Sie sind. Mit den entsprechenden Stellen, deren Hilfe Sie benötigen, müssen Sie sich selbst in Verbindung setzen.

Dort können Sie auch Informationen aus dem Tourismus-, Kultur- und Sportbereich erfragen, wie beispielsweise:

- Öffnungszeiten von Denkmälern, Museen, Parks etc.;
- Touristisch interessante Straßen oder andere Sehenswürdigkeiten;
- Ausstellungen, Börse, Theater, Konzerte, Kinos, Vorträge, Museen und Kulturverbände;
- Anschriften von Sportclubs, Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen, Informationen zu Sportwettkämpfen und –veranstaltungen;

- Hotels und Restaurants, Anschriften, Preise, Spezialitäten und Saisonangebote.

Diese Auskünfte werden ohne Gewähr erteilt; insbesondere übernimmt EUROP ASSISTANCE keine Haftung für den davon gemachten Gebrauch oder für die Qualität der eventuell in Auftrag gegebenen Arbeiten; diese gehen zu Lasten des Versicherten.

Keinesfalls greifen wir in Vorgänge ein, die Ihren Angaben zufolge schwebend sind und schon von den zuständigen Personen / Organisationen übernommen wurden. Ebenso wenig greifen wir in Streitigkeiten ein, auch nicht als Schlichter. Wir geben keine Wertung über die Preise oder Qualität der Verbrauchsgüter oder Dienstleistungen ab, noch erteilen wir Handelsauskünfte oder helfen in steuerrechtlichen Fragen weiter.

In der Mehrzahl der Anfragen können wir Ihnen sofort weiterhelfen. Bei Anfragen, die jedoch weiter reichender Recherchen benötigen, rufen wir Sie schnellstmöglich zurück.

Wenn der Versicherte oder sein Umfeld eine der vorstehend genannten Beistandsleistungen selbst organisiert, führt dies nur dann zu einer Erstattung im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wenn – je nach Lage des Falls – EUROP ASSISTANCE oder FOYER ASSURANCES vorher darüber informiert worden sind und ihr ausdrückliches Einverständnis, insbesondere zu den einzusetzenden Mitteln, gegeben haben.

1.19. Geografische Erweiterungen

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Versicherung vorgesehen sind und in Abschnitt 8 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind, werden die Versicherungsleistungen in den nachstehend aufgeführten Fällen auf andere Orte ausgedehnt.

1.19.1. Urlaubs- und sonstige Reisen

Der *Versicherte* ist gegen:

- Feuer und damit verbundene Risiken
- Wasserschäden und Einfrieren von Anlagen
- Glasbruch
- Sturm, Hagel, Schneelasten (nur beim *persönlichen Mobiliar*)

in der ganzen Welt für höchstens 90 Tage versichert, sofern er einen ihm nicht gehörenden Raum mietet bzw. vorübergehend bewohnt.

Gedeckt sind:

- die bewohnten Güter, wenn der *Versicherte* für die Schäden haftbar ist;
- das *persönliche Mobiliar* des Versicherten.

Wertgegenstände, Bargeld, Wertsachen und *Sammlerobjekte* sind nicht versichert.

1.19.2. Bruch während eines Umzugs

Wenn die Formel "Loggia PREMIUM" abgeschlossen wurde, gewährt der *Versicherer* bei einem Wohnungswechsel des *Versicherten* innerhalb Belgiens für den Bruch von persönlichen Gütern, die Eigentum des *Versicherten* sind, während ihres Umzugs Versicherungsschutz.

Dieser Versicherungsschutz wird unter der Bedingung gewährt, dass der *Versicherte* **vor dem Umzug** bei dem *Versicherer* einen Versicherungsvertrag für das *Gebäude* am neuen Wohnsitz abgeschlossen hat.

Der Bruch von Gütern beim Umzug von einer Studentenwohnung in eine andere ist ausgeschlossen.

1.19.3. Studentenwohnung

Der *Versicherer* gewährt dem *Versicherten* oder seinen Kindern als Mieter oder Bewohner einer Studentenwohnung weltweit Versicherungsschutz.

Das *persönliche Mobiliar* des *Versicherten* ist im Rahmen der Versicherungsleistungen Feuer und damit verbundene Risiken, Wasserschäden und Einfrieren von Anlagen, Glasbruch, Sturm, Hagel, Schneelast versichert.

Wenn die Versicherungsleistung Diebstahl abgeschlossen wurde, ist der Diebstahl des *persönlichen Mobiliars* des *Versicherten* infolge eines Einbruchs in die Studentenwohnung versichert.

Das *Gebäude* ist ausschließlich für „Mietrisiken“ versichert.

Im Rahmen der Rubrik „Haftungsansprüche“, die in Artikel 1.8.2. beschrieben sind, sind ausschließlich „Regressansprüche von Nachbarn und Dritten“ versichert.

Die in Artikel 1.8.1. beschriebenen Versicherungsleistungen „Kosten und Verluste“ werden nicht gewährt.

2. Privatunfälle

Wenn dies in den Besonderen Bedingungen ausdrücklich erwähnt ist, werden die Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Risiko „Privatunfälle“ gewährt.

Im Rahmen dieser erweiterten Versicherungsleistung sind die folgenden Versicherten versichert:

- der Versicherungsnehmer, der seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat;
- die üblicherweise in seinem Haushalt lebenden Personen;
- die Kinder der genannten Personen, solange sie vollständig gegenüber ihren Eltern versorgungsberechtigt sind.

2.1. Entschädigender Individualschutz

2.1.1. Gegenstand und Umfang der Versicherungsleistung

Unter Vorbehalt der **allgemeinen Ausschlüsse** gemäß Abschnitt 4 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 2.1.2. entschädigt der Versicherer den Versicherten für die Folgen aller Personenschäden, die er in seinem Privatleben gegebenenfalls erleidet, die durch einen Unfall, ein Attentat, einen Angriff, eine Naturkatastrophe verursacht werden und zwischen dem Tag des Inkrafttretens der Versicherungsleistung und ihrer Kündigung auftreten.

Das erste Anzeichen für die Schäden muss zwischen dem Tag des Inkrafttretens der Versicherungsleistung und ihrer Kündigung auftreten.

Die Versicherungsleistung wird weltweit gewährt.

2.1.2. Spezifische Ausschlüsse

Durch eines der folgenden Ereignisse verursachte Schäden sind nicht versichert:

- **vorsätzlich herbeigeführte Unfälle;**
- **Selbstmord oder Selbstmordversuch;**
- **Tod des Versicherten.** Versichert sind jedoch die Beistandsleistungen, die in Artikel 2.2.12 und 2.2.13 aufgeführt sind;
- **medizinische Unfälle, Unfälle im Rahmen biomedizinischer Versuche, kardiovaskuläre und zerebrovaskuläre Erkrankungen, Sehnen- und Muskelerkrankungen, Bandscheibenschäden und rheumatische Erkrankungen, Hernien jeder Art, eine Krankheit, Nosokomialinfektionen;**
- **Unfälle während der Ausübung einer Berufstätigkeit oder jeder anderen bezahlten Tätigkeit;**
- **Unfälle, bei denen der Versicherte Fahrer oder Beifahrer „eines Kraftfahrzeugs, für das eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist“, ist;**
- **Beteiligung an einem Verbrechen, einem vorsätzlichen Vergehen oder an einer Schlägerei, außer bei Notwehr oder Hilfeleistung für eine Person in Gefahr;**
- **Ausübung von Flugsportarten, Fallschirmspringen, Tauchen, Bergsteigen, Höhlenkunde sowie jeder Motorsportart;**
- **die Tatsache, dass der Versicherte eindeutige Anzeichen von Trunkenheit oder eines ähnlichen Zustandes infolge der Einnahme von Stoffen jeder Art aufwies;**
- **die Tatsache, dass er aufgrund einer Beeinträchtigung von Gehirn oder Nerven nicht in der Lage war, seine Handlungen zu kontrollieren;**
- **ein früherer medizinischer Zustand.**

Für „Folge- oder mittelbare“ Schäden, die Dritten zugefügt werden, wird keine Entschädigung gewährt.

2.1.3. Modalitäten der Schadenermittlung

Personenschäden werden nach den üblichen Bestimmungen des allgemeinen Rechts in Belgien entschädigt.

Die gezahlte Versicherungsleistung hat Entschädigungscharakter. Sie berücksichtigt die besondere Situation jedes Opfers (zum Beispiel sein Alter, seinen Beruf, sein Einkommen). Im Prinzip kann für jeden Schaden eine Entschädigung geleistet werden.

Für diese Grundsätze gelten die folgenden Entschädigungsgrenzen:

1. Ausgeschlossene Schäden und Interventionsschwellen
 - **Arzt- und Krankenhauskosten, Fahrtkosten und Kosten für Prothesen werden nicht erstattet;**
 - Schäden infolge einer Invalidität oder einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit werden **ab dem achten Tag der Invalidität** erstattet;
 - Schäden infolge Invalidität oder dauernder Erwerbsunfähigkeit werden erstattet, wenn **der Satz der dauernden Invalidität 10%** beträgt.

2. Spezifische Ermittlungsmethoden:
 - Die Ermittlung erstattungsfähiger Schäden erfolgt auf der Grundlage der Zahlen, die in der neuesten „Indikativen Tabelle“ angegeben sind, die von der Union Nationale des Magistrats de Première Instance und der Union Royale des Juges de Paix et de Police veröffentlicht wird.
 - In keinem Fall kann als Entschädigung eine Rente, ob indexiert oder nicht, gezahlt werden.
 - Außer bei einem Schaden infolge der Hilfeleistung für eine dritte Person erfolgt bei der Berechnung der Entschädigung niemals eine Kapitalisierung. Die Festsetzung der Entschädigung bei Invalidität oder dauernder Erwerbsunfähigkeit erfolgt pauschal, nach Punkten oder Prozentsätzen.

Die Entschädigung wird auf gutlichem Wege, in gutem Glauben zwischen dem Versicherer und Foyer Assurances festgesetzt.

Der Versicherte verpflichtet sich, alle sachdienlichen Angaben medizinischer oder sonstiger Art vorzulegen, damit die Gesellschaft den Schaden ermitteln kann. Er nimmt insbesondere die Arzttermine wahr, zu denen er vom Vertrauensarzt der Gesellschaft vorgeladen wird.

Bei der medizinischen Begutachtung kann der Versicherte auf Wunsch und auf eigene Kosten einen Arzt seiner Wahl hinzuziehen.

2.1.4. Modalitäten der Entschädigungszahlung

Die Bestimmungen dieses Absatzes ergänzen die Bestimmung von Abschnitt 5.

- Wenn die Versicherungsleistung gewährt wird, wird dem Versicherten das endgültige Entschädigungsangebot innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum zugestellt, an dem Foyer Assurances über die Konsolidierung oder Genesung unterrichtet wurde, **jedoch unter dem Vorbehalt, dass ihr der endgültige Gesamtbetrag der Leistungen angegeben wurde, die von dritten Leistungspflichtigen gezahlt werden.**
- Wenn der medizinische Gutachter keine endgültige Schlussfolgerung ziehen kann, jedoch der Ansicht ist, dass die direkt auf den Unfall zurückzuführende dauernde Erwerbsunfähigkeit den **Schwellenwert von 10% überschreitet**, wird dem Versicherten innerhalb eines Monats nach Eingang des medizinischen Gutachtens beim Versicherer ein vorläufiges Angebot unterbreitet.
- Die Zahlung der vereinbarten Summen erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Annahme des Angebots. Ausgleichszinsen werden erst ab dem Ablauf dieser Frist fällig.
- Ausgleichszinsen werden nur gemäß den Angaben des vorangehenden Absatzes fällig.
- Die Entschädigungen werden unter Abzug der Pauschal- oder Entschädigungsleistungen gezahlt, die von dritten Leistungspflichtigen gezahlt wurden.

2.1.5. Haftungsgrenze

Der Versicherer zahlt dem Versicherten eine Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 EUR * pro Ereignis und pro Schadenfall, unter anderem eine Entschädigung von höchstens 10.000 EUR für die wirtschaftlichen Verluste infolge der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit.

Für den finanziellen Schaden infolge der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit eines Selbstständigen wird eine Entschädigung von höchstens 100 EUR pro Werktag gezahlt.

* gemäß Verbraucherpreisindex vom Juli 2007: 202.52 (Basis 1981 = 100).

Wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses mehrere Versicherte Anspruch auf Leistungen haben, deren Gesamtbetrag die Haftungsgrenze überschreitet, wird die Entschädigungssumme vorrangig an den jüngsten Versicherten gezahlt.

2.2 Beistandsleistungen „Privatunfälle“

Bei einem *Unfall* mit *Personenschaden*, der durch ein im Rahmen dieser Versicherungsleistung versichertes Ereignis verursacht wird, hat der *Versicherte* Anspruch auf die nachstehend aufgeführten Beistandsleistungen:

Diese Leistungen werden erbracht von: EUROP ASSISTANCE. (Belgium) S.A.
B-1160 Brüssel Boulevard du Triomphe 172

Jeder Antrag auf Beistandsleistung ist direkt und ausschließlich zu richten an:

EUROP ASSISTANCE (24-Stunden-Dienst) per:

- Telefon in Brüssel : 02.541.90.12
- Fax in Brüssel : 02.533.77.75.
- E-Mail : help@europ-assistance.be

unter Angabe von Police-Nr., Namen, Anschrift und Telefonnummer für den Rückruf.

Die Leistungen gemäß Artikel 2.1.1 bis 2.2.10 unten werden **bei einem Krankenhausaufenthalt oder einer Erkrankung des Versicherten zu Hause von mehr als 2 Tagen** erbracht.

Eine ärztliche Bescheinigung zur Bestätigung des Krankenhausaufenthaltes oder der Erkrankung ist an EUROP ASSISTANCE zu schicken.

Die Leistungen gemäß Artikel 2.2.11. bis 2.2.12 unten werden bei einem **Unfall, der sich mehr als 50 Kilometer vom Wohnort des Versicherten entfernt ereignet, erbracht.**

2.2.1. Beistandsleistungen für Kinder

Bei einem Krankenhausaufenthalt der Eltern und für den Fall, dass sich niemand um die Kinder unter 15 Jahren kümmern kann, die gegenüber dem *Versicherten* versorgungsberechtigt sind, werden die folgenden Leistungen gewährt:

- BETREUUNG DER KINDER: EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt im Rahmen der vor Ort verfügbaren Möglichkeiten für höchstens 10 Stunden am Tag und für höchstens 5 Tage die Betreuung der Kinder zu Hause;
- BEFÖRDERUNG DER KINDER ZUR SCHULE: Wenn niemand anderes zur Verfügung steht, kann EUROP ASSISTANCE die Kinder zur Krippe oder Schule fahren und wieder abholen;
- BEGLEITUNG DER KINDER ZU AKTIVITÄTEN: Wenn niemand anderes zur Verfügung steht, kann EUROP ASSISTANCE das Kind zu seinen außerschulischen Aktivitäten (Musik, Sport, ...) begleiten. EUROP ASSISTANCE sucht und beauftragt ein Taxi. EUROP ASSISTANCE übernimmt die Taxikosten bis zu einem Höchstbetrag von 75 EUR inkl. MWST;
- TRANSPORT DER KINDER ODER EINES ANGEHÖRIGEN: EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt:
 - ✓ entweder den Transport der Kinder zu einer vom *Versicherten* benannten Person, die in Belgien wohnt,
 - ✓ oder den Transport einer vom *Versicherten* benannten Person, die in Belgien wohnt, damit sie zu den Kindern kommt, um sie zu betreuen.

Bei einem Krankenhausaufenthalt eines Kindes unter 15 Jahren, dass gegenüber dem Versicherten versorgungsberechtigt ist, wenn niemand das Kind nach seiner Rückkehr nach Haus betreuen kann:

- BETREUUNG EINES REKONVALESZENTEN KINDES: EUROP ASSISTANCE schickt eine Pflegeperson zu dem rekonvaleszenten Kind unter 15 Jahren. Diese Betreuung wird für höchstens 5 Tage (maximal 10 Stunden pro Tag) übernommen.

2.2.2. Erteilung von Unterricht

Diese Dienstleistung bietet jedem schulpflichtigen Kinder unter 18 Jahren die Möglichkeit, bei einem *Unfall*, nach dem das Kind zuhause oder im Krankenhaus bleiben muss und wenigstens 15 aufeinanderfolgende Tage nicht zur Schule gehen kann, Unterricht zu erhalten.

EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt eine Lehrperson für die Hauptfächer (Französisch, Mathematik, Sprachen (Deutsch, Englisch, Niederländisch)).

Diese Versicherungsleistung wird ab dem 16. Tag der Erkrankung für 12 Stunden pro Woche und höchstens 4 Wochen gewährt.

2.2.3. Haushaltshilfe

Ist der *Versicherte* nicht zur Erledigung der Hausarbeit in der Lage, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE die Unterstützung durch eine Haushaltshilfe. Diese Leistung wird für höchstens 15 Stunden (jeweils wenigstens 3 Stunden) übernommen. EUROP ASSISTANCE ist eine ärztliche Bescheinigung zuzuschicken, in der bestätigt wird, dass der *Versicherte* hierzu nicht in der Lage ist.

2.2.4. Lieferung von Medikamenten

Ist der *Versicherte* nicht in der Lage, die von einem Arzt verschriebenen Medikamente abzuholen, und kann niemand anderes dies übernehmen, schickt EUROP ASSISTANCE jemanden, um die Medikamente abzuholen. Der *Versicherte* muss der von EUROP ASSISTANCE beauftragten Person das Rezept aushändigen. Die Kosten für den Transport und die Medikamente sind vom *Versicherten* zu übernehmen.

2.2.5. Lieferung und Installation von medizinischen Hilfsmitteln

EUROP ASSISTANCE kann Ihnen Dienstleister für medizinische Hilfsmittel angeben, die medizinische Hilfsmittel liefern und bei Ihnen zu Hause installieren können.

2.2.7. Betreuung des Kranken und Hotelaufenthalt

Wenn der *Versicherte* allein lebt, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE bis zum Höchstbetrag von 200 EUR die Transportkosten für eine vom *Versicherten* benannte Person, die in Belgien wohnt, damit diese kommt, um den *Versicherten* zu betreuen.

Bei Bedarf organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE den Hotelaufenthalt für diese Person bis zum Höchstbetrag von 100 EUR.

2.2.8. Krankenpfleger(in)

Wenn der Zustand des *Versicherten* dies rechtfertigt, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE eine Pflegeperson in der Wohnung des *Versicherten*.

Diese Leistung wird für höchstens 15 Stunden (jeweils mindestens 3 Stunden) gewährt.

EUROP ASSISTANCE ist eine ärztliche Bescheinigung zuzuschicken, in der die Notwendigkeit einer Pflegeperson bestätigt wird.

2.2.9. Dienstleistungen zu Hause

Wenn der *Versicherte* seine Wohnung nicht verlassen kann, kann ihm EUROP ASSISTANCE Dienstleister in den folgenden Bereichen angeben:

- Lieferung von Mahlzeiten nach Hause
- Frisör
- Maniküre - Pediküre
- Handwerker (Elektriker, Anstreicher, Schreiner, Heizungsmonteur, Installateur, Schlosser).

2.2.10. Hilfe bei der Suche nach Pflegeheimen

Wenn der *Versicherte* nicht zu Hause bleiben kann, berät ihn EUROP ASSISTANCE über die einzuleitenden Schritte und die Einrichtungen, in denen er aufgenommen werden könnte.

2.2.11. Rückführung oder Krankentransport

Die versicherten Leistungen können keinen Ersatz für den Einsatz der öffentlichen Versorgungseinrichtungen darstellen, insbesondere nicht bei einem Notfalleinsatz.

Wenn der *Versicherte* unterwegs verletzt wird, muss er sich vorrangig an die lokalen Rettungsdienste (Krankenwagen, Krankenhaus, Arzt) wenden und anschließend EUROP ASSISTANCE den Arzt angeben, der sich um ihn kümmert.

Unmittelbar nach der Benachrichtigung nimmt der medizinische Dienst von EUROP ASSISTANCE Kontakt mit diesem Arzt auf. **Ohne einen vorherigen Kontakt mit einem Arzt kann EUROP ASSISTANCE den Versicherten nicht transportieren.** Von diesem Kontakt hängen die Entscheidungen über die geeigneterweise durchzuführenden Maßnahmen ab.

➤ **Transport / Rückführung des Verletzten in Belgien oder im Ausland**

Wenn der behandelnde Arzt vor Ort den Transport/die Rückführung nach Hause oder den Transport von einer Krankenhauseinrichtung in eine andere empfiehlt, finden die folgenden Regeln Anwendung:

- Für jeden Transport/jede Rückführung aus medizinischen Gründen, für den/die Versicherungsschutz besteht, ist die vorherige Genehmigung des medizinischen Dienstes von EUROP ASSISTANCE erforderlich. Die von dem behandelnden Arzt des *Versicherten* vor Ort ausgestellte Bescheinigung allein reicht nicht aus.
- Sobald die Ärzte den Transport oder die Rückführung des *Versicherten* beschlossen haben, wird über das Datum, das Transportmittel oder eine eventuelle Begleitung durch einen Arzt entschieden. Diese Entscheidungen werden ausschließlich im medizinischen Interesse des *Versicherten* und unter Beachtung der geltenden Gesundheitsvorschriften getroffen.
- EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt den Transport des *Versicherten* ab der Einrichtung, in der er sich befindet.

➤ **Rückreise und Begleitung von Kindern**

Diese Leistung wird in Belgien oder im Ausland für versicherte Kinder unter 15 Jahren erbracht, die den *Versicherten* begleiten, wenn er sie aus medizinischen Gründen nicht beaufsichtigen kann und wenn kein anderer *Versicherter* ihre Beaufsichtigung und Versorgung übernehmen kann.

EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt ihre Rückreise nach Hause, bei der sie auf Kosten von EUROP ASSISTANCE von einer Hostess oder von einer vom *Versicherten* ausgewählten Person, die in Belgien wohnt, begleitet werden. EUROP ASSISTANCE übernimmt außerdem die Hotelkosten für die Begleitperson bis zur Höhe von 62 EUR inkl. MWST gegen Vorlage der Originalbelege.

2.2.12. Rückführung der Leiche bei einem Todesfall

Bei Tod des *Versicherten* organisiert EUROP ASSISTANCE den Transport der Leiche bis zum Bestattungsort.

FOYER ASSURANCES übernimmt die Kosten bis zum Höchstbetrag von 1.000 EUR.

2.2.13. Organisation der Beisetzung

Bei Tod des *Versicherten* kann EUROP ASSISTANCE auf Wunsch des *Versicherten* die Beisetzung organisieren.

FOYER ASSURANCES übernimmt eine Kostenbeteiligung bis zum Höchstbetrag von 2.000 EUR.

3. Rechtsschutz

3.1. Versicherungsleistung Rechtsschutz „Grenzgänger“

Die Versicherungsleistung wird bei Schäden gewährt, die auf Arbeitsverhältnisse öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur mit einem luxemburgischen Arbeitgeber zurückzuführen sind.

Unter Vorbehalt der allgemeinen Ausschlüsse gemäß Abschnitt 4 und der spezifischen Ausschlüsse gemäß Artikel 3.2. dieses Abschnitts wird die Versicherungsleistung gewährt, wenn dies in den Besonderen Bedingungen dieses Vertrages erwähnt ist.

Die Versicherungsleistung wird bis zur Höhe der versicherten Summen gewährt, die in der Tabelle der Haftungsgrenzen in Abschnitt 8 angegeben sind.

Der *Versicherer* gewährt dem *Versicherten*:

- den ARBEITS-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur. **Die Wartezeit beginnt mit dem Abschluss der Versicherungsleistungen dieses Abschnitts und bedeutet, dass die Versicherungsleistung des Versicherers erst für Schäden gewährt wird, die nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Monaten eintreten.**

3.2. Spezifische Ausschlüsse

Abgesehen von den allgemeinen Ausschlussfällen gemäß Abschnitt 4, ist von der Versicherungsleistung ebenfalls die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ausgeschlossen:

- a) aus Ansprüchen, die nach dem Eintritt des Schadenfalls auf den *Versicherten* übergegangen sind oder übertragen wurden;
- b) wenn der Schaden im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit steht, einschließlich der Verwaltung oder Verwertung eigenen Vermögens, die der Gewinnerzielung dient und nach Art, Umfang oder Dauer Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit darstellt;
- c) aus Anstellungsverträgen der gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen;
- d) in Verfahren vor Verfassungsgerichten sowie vor internationalen und supranationalen Gerichtshöfen.

Ausgeschlossen ist ferner die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus dem Bereich:

- a) des Steuer- und sonstigen Abgabenrechtes;
- b) des Familien- und Erbrechtes;
- c) des Handelsvertreterrechtes;
- d) des Rechtes der Handelsgesellschaften;
- e) des Patentrechtes, des Urheberrechtes, des Markenrechtes und anderer Rechte des geistigen Eigentums sowie des Kartellrechtes, wenn es um Forderungen oder die Verteidigung in einem Verfahren geht, dessen Gegenstand eine Unterlassungspflicht im Bereich der Gesetze über unlauteren Wettbewerb und Preise ist;
- f) des Verwaltungsrechts, außer in den Fällen, die ausdrücklich in diesem Abschnitt aufgeführt sind.

Die Beweislast für das Vorliegen der Ausschlüsse trägt der *Versicherer*.

3.3. Schadenregulierung

3.3.1. Beschreibung des Schadenfalls

Der Schadenfall gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die versicherte Person oder der Arbeitgeber gegen eine gesetzliche Verpflichtung oder eine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung verstoßen bzw. angeblich verstoßen hat.

Im Falle mehrerer Verstöße ist der erste Verstoß mit einer adäquaten kausalen Verbindung ausschlaggebend. Zur Bestimmung des Schadenfalls werden Verstöße, die mehr als ein Jahr vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Abschnitts begangen wurden, nicht berücksichtigt.

3.3.2. Anzeige

Abgesehen von den in Abschnitt 5 vorgesehenen Bestimmungen, die auch bei Bestellung eines Anwaltes Gültigkeit besitzen, ist der *Versicherte* in jedem Fall, sofern seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, verpflichtet,:

- mit dem *Versicherer* alle Kosten verursachenden Maßnahmen abzustimmen,
- vor Einreichung einer Klage das endgültige Urteil eines anderen Gerichts aufgrund desselben Schadenfalls abzuwarten.

3.3.2. Leistungen des Versicherers

3.3.2.1. Der Versicherer trägt

- a) die Kosten, die dem *Versicherer* bei eigener Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des *Versicherten* entstehen;
- b) die angemessenen Honorare und Kosten eines am zuständigen Gerichtsort in Luxemburg zugelassenen Rechtsanwaltes;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und die Kosten eines Gerichtsvollziehers;
- d) die Kosten eines Sachverständigen für ein außergerichtliches Gutachten, das vom *Versicherer* oder vom Rechtsanwalt des *Versicherten* nach vorheriger Absprache mit dem *Versicherer* veranlasst wird;
- e) die Kosten der Zwangsvollstreckung für einen einzigen Antrag auf Vollstreckung oder Vollstreckungsabwehr je Vollstreckungstitel, es sei denn, er wird später als 5 Jahre nach Rechtskraft des Titels gestellt;
- f) die dem Gegner entstandenen Kosten, soweit der *Versicherte* zu deren Erstattung verpflichtet ist.

Der *Versicherer* zahlt alle Kosten direkt an die entsprechenden Gläubiger, ohne dass die versicherte Person vorleisten muss, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen.

3.3.2.2. Der Versicherer trägt nicht:

- a) die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung des *Versicherten* mit dem für ihn tätigen Rechtsanwalt, welche die angemessene oder gesetzliche Vergütung übersteigt, die ohne die Honorarvereinbarung entstanden wäre;
- b) die Kosten, die ein *Dritter* zu tragen hat oder tragen müsste, wenn keine Rechtsschutzversicherung für den *Versicherten* bestünde.

3.3.3. Schadenregulierung

Begehrt der *Versicherte* Versicherungsschutz, muss er sich zunächst an den *Versicherer* wenden. Der *Versicherer* bespricht daraufhin mit dem *Versicherten* den Schadenfall und das einzuschlagende Vorgehen. Gleichzeitig prüft der *Versicherer*, ob seine Eintrittspflicht besteht und die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des *Versicherten* notwendig ist.

- a) Hält der *Versicherer* die Interessenwahrnehmung für notwendig, ist er im Rahmen dieses Abschnitts leistungspflichtig und übernimmt die dabei entstehenden Kosten.
- b) **Ist der *Versicherer* der Meinung, dass die Interessenwahrnehmung nicht notwendig ist, kann er die Leistungspflicht ablehnen und muss dies dem *Versicherten* unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ist notwendig, wenn hinreichend große Erfolgsaussichten bestehen und wenn die Wahrnehmung der Interessen weder missbräuchlich noch willkürlich erscheint.**
- c) Widerspricht der *Versicherte* der Ablehnung des *Versicherers* in diesem Punkt, so kann der *Versicherte* die begründete Stellungnahme eines zuständigen Rechtsanwalts seiner Wahl einholen. An dessen fundierte Stellungnahme sind alle Parteien gebunden. Bestätigt der Rechtsanwalt die Meinung des *Versicherten*, übernimmt der *Versicherer* die Kosten seiner Stellungnahme und gewährt dem *Versicherten* Versicherungsschutz.

Bestätigt der Rechtsanwalt hingegen die Meinung des *Versicherers*, so trägt dieser, obwohl er dann den Versicherungsschutz ablehnen kann, gleichwohl die Kosten seiner Stellungnahme.
- d) Verfolgt der *Versicherte*, obwohl der *Versicherer* seine Leistungspflicht abgelehnt hat, seine Angelegenheit auf eigenes Risiko weiter und hat er dabei Erfolg, so erstattet der *Versicherer* ihm die aufgewendeten Kosten.

Im Falle der Leistungspflicht hat der *Versicherer* das Recht, die Angelegenheit außergerichtlich zunächst selbst zu erledigen, bevor die versicherte Person eventuell von ihrem Recht der freien Anwaltswahl Gebrauch macht. Einen Vergleichsvorschlag wird der *Versicherer* nur mit dem Einverständnis des *Versicherten* annehmen.

Vorbehaltlich der Deckungsprüfung und außer im Falle einer gütlichen Regelung auf Initiative des *Versicherers* kann der *Versicherte* einen zuständigen Rechtsanwalt stets frei wählen.

- a) Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt immer namens und im Auftrag des *Versicherten*.

- b) **Pro Schadenfall kann nur ein einziger Rechtsanwalt beauftragt werden. Wechselt der *Versicherte* gleichwohl den Anwalt, so übernimmt der *Versicherer* nur die Kosten des ersten Anwaltes.**
- c) Macht der *Versicherte* von seinem Recht der freien Anwaltswahl Gebrauch, so verpflichtet er sich, falls der *Versicherer* dies wünscht, die zuständige Anwaltskammer anzurufen, damit diese die Höhe des Honorars festlegt.
- d) Macht der *Versicherte* von seinem Recht der freien Anwaltswahl keinen Gebrauch, so beauftragt der *Versicherer* für ihn einen zuständigen Rechtsanwalt.

4. Allgemeine Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

- a. **Schäden, die unmittelbar oder mittelbar mit einem der nachstehenden Ereignisse im Zusammenhang stehen:**
 - **Krieg, gleichartige Ereignisse, Bürgerkrieg, bürgerliche Unruhen;**
 - **Gewalttätigkeiten sowie Vandalismus und böswillige Handlungen** unter Vorbehalt der Deckung durch die weiter oben beschriebene Versicherungsleistung „Diebstahl, Vandalismus und böswillige Handlungen“, „Privatunfälle“ sowie die fakultativen Erweiterungen dieser Versicherungsleistung, sofern deren Gewährung in den Besonderen Bedingungen vereinbart ist;
 - **Schäden, die durch jedwede Raketengeschosse oder vergleichbare militärische Waffen verursacht werden;**
 - **jedwede durch Bakterien, Viren oder Chemikalien verursachte Kontaminierung terroristischen Ursprungs;**
 - **Bodeneinbrüche, Hochwasser, Senkungen von Gelände oder Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmungen oder jede andere Naturkatastrophe**, unter Vorbehalt der Deckung durch die in Artikel 1.5. beschriebene Versicherungsleistung „Naturgefahren“ und ihrer Vereinbarung in den Besonderen Bedingungen;
 - **jeder Schaden, der durch Waffen oder Maschinen verursacht wird, die zur Explosion von nuklearen Brennstoffen, radioaktiven Produkten oder Abfällen oder jeder anderen Quelle für ionisierende Strahlungen durch Strukturveränderung des Atomkerns bestimmt sind.**
- b. **Schäden aufgrund arglistiger Handlung, oder durch Vorsatz des Versicherten oder mit seiner Mittäterschaft.**
- c. **Schäden an vollständig unbewohnten und zum Abriß bestimmten Gebäuden;**
- d. **Schäden, die nicht unter die Versicherungsleistungen „Feuer und damit verbundene Risiken“, „Attentate“ und „Sturm und Hagel“ fallen und in *Gebäuden* auftreten, die wegen Instandsetzung oder Umbau völlig unbewohnt sind;**
- e. **Bargeld und Wertgegenstände vorbehaltlich der durch die vorstehend genannte Versicherung "Diebstahl, Vandalismus und böswillige Handlungen" übernommenen Leistung, sofern diese in den Besonderen Bedingungen als versichert genannt worden ist;**
- f. **Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf die Nichtbeachtung der im Vertrag vorgeschriebenen Vorbeuge-/Schutzmaßnahmen zurückzuführen sind;**
- g. **Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Stoffe zurückzuführen sind oder mit Asbest oder diesen Stoffen in Verbindung stehen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form und Menge Asbest in den asbesthaltigen Stoffen enthalten ist;**
- h. **Schäden, die direkt oder indirekt auf eine graduelle Verunreinigung zurückzuführen sind oder damit in Verbindung stehen.**

Unter gradueller Verunreinigung sind Verunreinigungen zu verstehen:

- die zunehmend und langsam erfolgen, so daß es schwierig oder sogar unmöglich ist, das genaue Datum zu bestimmen, an dem diese Verschmutzungen begonnen haben,
- die, unabhängig davon, ob die *Verunreinigung* selbst plötzlich oder zunehmend oder langsam erfolgt, auf irgendeine langsame oder wiederholte Veränderung der Güter oder Anlagen zurückzuführen sind, die dem Versicherten gehören oder sich unter seiner Aufsicht befinden.

Graduelle Verunreinigungen sind also Verunreinigungen, die auf Phänomene wie Korrosion, Rauchgase, Feuchtigkeit, Temperaturschwankungen, Vibrationen, elektrische Ströme oder Strahlungen zurückzuführen sind.

5. Schadenfälle

5.1. Angaben

Bei einem Schadenfall sind der *Versicherungsnehmer* und/oder der *Versicherte* dazu verpflichtet, den Versicherer so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 *Tagen* ab dem Eintritt des *Schadenfalls* davon zu unterrichten. Ist dies aus unvorhersehbaren Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich, so ist der Versicherer zu unterrichten, sobald es unter vernünftiger Einschätzung der Umstände möglich ist.

Handelt es sich jedoch um einen Schaden durch Diebstahl, so verringert sich die voranstehend genannte Frist auf 24 Stunden.

Der *Versicherungsnehmer* und/oder der *Versicherte* sind dazu verpflichtet, gegenüber dem Versicherer unverzüglich alle notwendigen Angaben zu machen und ihm auf alle Fragen zu antworten, mit denen die Ursachen und die Umstände sowie das Ausmaß des Schadenfalls näher bestimmt werden können.

Bei einem Schadenfall zu beachtende Verpflichtungen und Formalitäten:

Wenn es sich um einen Schadenfall mit Beschädigung der versicherten Objekte handelt:

- Es sind unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des *Schadenfalls* zu begrenzen.
- Dem Versicherer ist innerhalb einer Frist von 30 *Tagen* ein vom *Versicherungsnehmer* als korrekt bescheinigtes und unterzeichnetes detailliertes Verzeichnis mit Wertangaben zu den beschädigten und/oder gestohlenen Objekten vorzulegen. Aus diesem Verzeichnis muß auch die Identität des Eigentümers hervorgehen.
- Die Höhe des Schadens darf nicht übertrieben werden; bestimmte Objekte dürfen nicht zu Unrecht als zerstört oder gestohlen angegeben werden, und es dürfen keine betrügerischen Mittel oder falschen Dokumente verwendet werden.
- Vor der Prüfung durch den Versicherer dürfen keine Reparaturen vorgenommen werden oder vorgenommen werden lassen.
- Vor der Begutachtung durch einen Sachverständigen dürfen die beschädigten Objekte nicht – auch nicht teilweise – aufgegeben werden.
- Vor der Prüfung durch den Versicherer dürfen keine beschädigten Objekte zerstört oder weggeworfen werden.
- Ganz allgemein dürfen an den vom Schadenfall betroffenen Objekten keine unnötigen Änderungen vorgenommen werden, durch die die Bestimmung der Ursachen des *Schadenfalls* oder die Bewertung des Schadens unmöglich gemacht oder erschwert wird.
- Bei Diebstahl von Wertpapieren, Schecks und Bankkarten, müssen zur offiziellen Bekanntmachung ihres Verlusts die erforderlichen Schritte unternommen werden und sie überall, wo dies erforderlich ist, sperren lassen.

Wenn es sich um einen Schadenfall handelt, bei dem möglicherweise die Haftung eines Versicherten in Anspruch genommen wird,

- muß der *Versicherungsnehmer* ohne schriftliches Einverständnis des Versicherers jegliche Anerkennung der Haftung und jeden Vergleich unterlassen; die Entschädigung oder das Versprechen einer Entschädigung der geschädigten Person durch den *Versicherten* ohne Einverständnis des Versicherers kann diesem nicht entgegengehalten werden;
- müssen dem *Versicherer* innerhalb von 48 Stunden alle dem *Versicherungsnehmer* oder jedem anderen *Versicherten* übermittelten Dokumente ausgehändigt werden;
- muss der *Versicherungsnehmer*, bei einer gerichtlich angeordneten Ermittlungsmaßnahme erscheinen oder sich dieser Maßnahme unterwerfen.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Verpflichtungen finden die folgenden Strafen Anwendung:

- Erfüllen der *Versicherungsnehmer* und/oder der *Versicherte* eine dieser Verpflichtungen nicht und entsteht dadurch dem Versicherer ein Schaden, so ist dieser berechtigt, die Höhe seiner Leistungen um die Höhe des ihm entstandenen Schaden zu verringern. Haben der *Versicherungsnehmer* und/oder der *Versicherte* in betrügerischer Absicht gegen die Verpflichtung verstoßen, ist der Versicherer berechtigt, jegliche Versicherungsleistung abzulehnen.
- Sind der geschädigten Person die gesetzlichen oder vertraglichen Ausnahmen, Nichtigkeiten und Verwirkungen nach dem Gesetz nicht entgegenzuhalten, behält sich der Versicherer gegenüber dem *Versicherungsnehmer* und gegebenenfalls gegenüber dem *Versicherten* einen Regreßanspruch vor, sofern der Versicherer nach den Bestimmungen des Gesetzes oder des Versicherungsvertrages seine Leistungen hätte ablehnen oder verringern können.

5.2. Leistung des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf seinen Wunsch hin über die Entwicklung der Schadenregulierung zu unterrichten.

Die Regulierung erfolgt unter Berücksichtigung der in der Tabelle der Haftungsgrenzen (Abschnitt 6) angegebenen Grenzen.

Der Versicherer hat die Möglichkeit, die beschädigten Güter zu übernehmen, zu reparieren oder zu ersetzen. Die Schäden, der Wert der versicherten Güter und der Abnutzungsgrad werden auf gutlichem Wege entsprechend den vertraglichen Modalitäten festgelegt, die in der Tabelle der Haftungsgrenzen (Abschnitt 6) und in der Tabelle „Bewertung der Schäden an den versicherten Gütern“ in Artikel 3.3. vorgesehen sind.

Werden die Schäden nicht im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt, werden sie von zwei Sachverständigen ermittelt, die von jeder gerichtlichen Formalität entbunden sind und von denen der eine vom Versicherten und der andere *vom Versicherer* benannt werden.

Vor dem Gutachten bestimmen diese beiden Sachverständigen einen Obergutachter, der bei Meinungsverschiedenheit über etwaige strittige Punkte die Entscheidung herbeizuführen hat.

Die mit Stimmenmehrheit getroffene Entscheidung der Sachverständigen ist souverän und unwiderruflich.

Das Gutachten sowie jede andere Maßnahme zur Bewertung der Schäden beeinträchtigt in keiner Weise die Ansprüche und Ausnahmen, die von den Parteien möglicherweise gerichtlich geltend gemacht werden können.

Außer bei gegenteiliger Vereinbarung und außer bei Haftungsfällen, in denen die Entschädigung an die geschädigten Dritten gezahlt wird, erfolgt die Zahlung an den Versicherten.

Jede Entschädigung wird innerhalb von 30 Tagen ab der durch den Entschädigungsbeleg ordnungsgemäß festgestellten Zustimmung der Parteien bzw. gegebenenfalls ab der vollstreckbaren Schieds- oder Gerichtsentscheidung gezahlt. Bei Ausbleiben der Zahlung innerhalb der angegebenen Frist ist der fällige Betrag ab dem 31. Tag zum gesetzlichen Satz verzinslich. Bei Einspruch gegen die Zahlung läuft diese Frist erst ab dem Tag der Aufhebung.

5.3. Bewertung der Schäden an den versicherten Gütern

Im Rahmen seiner in Artikel 3.2. beschriebenen Leistung hat der Versicherer die Möglichkeit, die beschädigten Güter zu übernehmen, zu reparieren, zu ersetzen. In diesem Fall werden die Schäden, der Wert der versicherten Güter und der Abnutzungsgrad auf gutlichem Wege entsprechend den vertraglichen Modalitäten ermittelt, die in der Tabelle der Haftungsgrenzen (Abschnitt 6) und der folgenden Tabelle vorgesehen sind.

Art des Gegenstandes	Ursache des Schadens	Entschädigung
Gebäude (Eigentümer, Miteigentümer)	Jede Ursache	Neuerrichtungswert abzüglich des Abnutzungsgrades, der 30% übersteigt
Gebäude (Mieter, unentgeltlich wohnende Bewohner)	Jede Ursache	Neuerrichtungswert abzüglich des Abnutzungsgrades*
Persönliches Mobiliar	Elektroschäden	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn das Gerät aus technischer Sicht zu reparieren ist: Übernahme der Reparaturrechnung; • Wenn das Gerät aus technischer Sicht nicht zu reparieren ist: Neuwert, abzüglich eines pauschalen Wertverlustes für den Abnutzungsgrad (<i>siehe nachfolgende Anmerkung</i>).
	Sonstige Ursachen	Neuwert, abzüglich des Abnutzungsgrades*, der 30% übersteigt
Wertgegenstände, Bargeld, Wertsachen, Sammlerobjekte	Jede Ursache	Wiederbeschaffungswert
EDV-Geräte	Bruch, Diebstahl	Reparaturkosten, wenn das Gerät aus technischer Sicht zu reparieren ist Andernfalls Wiederbeschaffungswert
Wäsche/Kleidung	Jede Ursache	Neuwert abzüglich Abnutzungsgrad*
Haustiere	Jede Ursache	Marktwert am Schadentag
Berufliche Ausrüstungen und Waren	Jede Ursache	Neuwert abzüglich Abnutzungsgrad*

* Der Abnutzungsgrad wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Versicherten und dem Versicherer, andernfalls von einem Gutachter festgelegt.

Anmerkungen zur Schadenbewertung

- Bei *Gebäuden* beinhaltet die Neuerrichtung den am Schadentag gültigen Preis für Materialien und Arbeitszeit, die für den Wiederaufbau des zerstörten Gebäudes erforderlich sind.
 - Die Ermittlung erhöht sich um den Betrag der Mehrwertsteuer, wenn sie vom Versicherten zu entrichten ist.
 - Bei Elektroschäden an persönlichem Mobiliar wird der pauschale Wertverlust wegen Abnutzung in Abhängigkeit vom Alter des versicherten Gegenstandes oder des beschädigten Gerätes seit dem Kaufdatum berechnet und entspricht:
 - ✓ 5% pro Jahr und höchstens 80%, wenn die Formel „Loggia PREMIUM“ abgeschlossen wurde,
 - ✓ andernfalls 10% pro Jahr und höchstens 80%.
- Die Entschädigung entspricht dem Neuwert (keine Anwendung eines Abnutzungsgrades) bei Gütern:
die noch keine 10 Jahre alt sind, wenn die Formel "Loggia PREMIUM" oder die Erweiterung „Erstattung des Neuwertes“ abgeschlossen wurde,
oder die im gegenteiligen Fall noch nicht 1 Jahr alt sind.
- Die Entschädigung kann nicht höher liegen als der Preis für neuwertige Güter mit vergleichbaren Leistungen.
- Der Versicherer erstattet niemals den vollen Wert eines aus Einzelteilen bestehenden Satzes, sondern nur den Wert der zerstörten bzw. gestohlenen Teile, ohne daß der Versicherer je einen höheren Betrag als den Kaufpreis der genannten Teile am Schadentag zu zahlen hat.
 - Die Pläne und Modelle sowie deren Kopien werden nur zum Wert des zu ihrer Wiederherstellung erforderlichen Materials geschätzt.
Magnetbänder, EDV Disketten und alle ähnlichen Träger werden nur in Höhe der Ersatzkosten für die Träger allein unter Ausschluß der Wiederherstellung der Daten ersetzt;
 - Haustiere werden zum Marktwert am Schadentag bewertet, ihr besonderer Wert für Rennen oder Wettbewerbe wird nicht berücksichtigt.
 - Der Nutzungsausfall und die Besitzstörung werden auf der Basis der Jahresmiete bewertet. Sie werden anteilmäßig zur normalen Dauer der Wiedererrichtung festgelegt.
 - Im Falle eines Schadens an einer Briefmarkensammlung erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der Kataloge Yvert und Tellier.

5.4. Folgeschäden

Fakultative Versicherungsleistung, falls in den Besonderen Bedingungen erwähnt.

Im Schadenfall, unter Ausschluss der Leistungen „2.1. Privatunfälle“, „3.5. Rechtsschutz“, „1.8. Kosten, Verluste und Haftungsansprüche“, „1.14. Beistandsleistung Wohnung“, „1.9. Haftpflicht für das Gebäude und den Inhalt“, „1.12 Privathaftpflicht“, „1.13 Rechtsbeistand“ kann die dem Versicherten gezahlte Entschädigung um 10 % erhöht werden, um mögliche Verluste, Kosten oder Schäden als Folge eines Schadenfalls zu decken, ohne dass dies durch Belege nachgewiesen werden muss.

5.5. Selbstbeteiligung und Interventions-schwellen

Hierbei handelt es sich um den Teil des Schadens, der bei jedem versicherten Schadenfall vom *Versicherten* selbst getragen werden muss.

Die Beträge gelten pro Schadenfall und sind in der Tabelle der Haftungsgrenzen in Abschnitt 8 angegeben.

5.6. Forderungsabtretung

Wenn der Versicherer eine Entschädigung gezahlt hat, tritt er bis zur Höhe der Entschädigungssumme in die Rechte und Ansprüche des Versicherten gegenüber den für den Schaden haftenden Dritten ein.

Kann dieser Rechtseintritt des Versicherers durch Verschulden des Versicherten nicht mehr wirksam werden, so kann der Versicherer vom Versicherten eine Rückerstattung der gezahlten Entschädigung in Höhe des dem Versicherer entstandenen Schadens fordern. Aus der Forderungsabtretung kann in keinem Fall dem nur teilweise entschädigten Versicherten ein Nachteil entstehen. Dieser kann seine Ansprüche auf den Restbetrag geltend machen und behält diesbezüglich gegenüber dem Versicherer den Vorrang.

Außer im Falle von Böswilligkeit hat der Versicherer keinerlei Regressansprüche gegenüber

- den Vor- und Nachfahren, dem Ehegatten des Versicherten oder gegenüber mit ihm in direkter Linie verschwägerten Personen
- den in seinem Haushalt lebenden Personen, seinen Gästen oder seinen Hausangestellten;

Der Versicherer hat jedoch einen Regressanspruch gegenüber diesen Personen, wenn ihre Haftung durch einen Versicherungsvertrag tatsächlich gedeckt ist.

6. VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

6.1. Geographischer Geltungsbereich

6.1.1. Geographischer Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz dieses Vertrags wird für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Anschrift gewährt.

Im Falle eines Umzuges ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, dem Versicherer so schnell wie möglich und spätestens innerhalb des auf den Umzug folgenden Monats davon zu unterrichten.

- Im Falle eines Umzuges außerhalb Belgiens

Der Versicherungsvertrag wird nach dem Zeitpunkt seines Ablaufes nicht stillschweigend verlängert und endet dann mit dem ersten auf den Wohnungswechsel folgenden Fälligkeitsdatum der Jahresprämie, es sei denn, dass die Parteien ein vorzeitiges Kündigungsdatum vereinbart haben.

- Im Falle eines Umzuges innerhalb Belgiens

Vorbehaltlich der Bestimmungen aus Artikel 6.2.1.2 (Änderungen während der Laufzeit des Vertrages) und 6.2.4 (Unterversicherung) wird der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages für die neue Adresse gewährt, die an die Stelle der in den Besonderen Bedingungen genannten Adresse tritt.

Für die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt des Wohnungswechsels wird dem Versicherungsnehmer der sich aus diesem Vertrag ergebende Versicherungsschutz jedoch auch für seine alte Adresse gewährt. Eine etwaige Diebstahlversicherung deckt nur das bewohnte Gebäude

6.1.2. Geographische Erweiterungen

Sofern in den Besonderen Bedingungen angegeben, werden die folgenden Versicherungsleistungen weltweit gewährt:

- Gepäckversicherung, Artikel 1.15.
- Privathaftpflicht, Artikel 1.16.
- Privatunfälle: Entschädigender Individualschutz, Artikel 2.1.

6.2. Existenz des Vertrages

6.2.1. Angaben bei Vertragsabschluss und während der Laufzeit des Vertrages

6.2.1.1. Bei Vertragsabschluss

Bei Abschluß des Vertrages ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, alle ihm bekannten Umstände und Merkmale, von denen er vernünftigerweise annehmen kann, daß sie für den Versicherer zur Bewertung des Risikos von Bedeutung sind, genau anzugeben. Der Vertrag wird auf der Grundlage dieser Angaben verfaßt und die Basisprämie entsprechend festgesetzt.

Führen vorsätzliche Unterlassungen oder vorsätzliche unrichtige Angaben bei den Angaben zu einer fehlerhaften Risikobewertung durch den Versicherer, so ist der Versicherungsvertrag nichtig. Die Versicherungsprämien, die bis zu dem Zeitpunkt fällig geworden sind, an dem der Versicherer von der vorsätzlichen Unterlassungen oder vorsätzlichen unrichtigen Angabe Kenntnis erlangt, bleiben ihm geschuldet.

Erlangt der Versicherer von einer nicht vorsätzlichen Unterlassung bzw. von nicht vorsätzlich unrichtigen Angaben Kenntnis, kann er innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er von dieser Unterlassung bzw. diesen unrichtigen Angaben Kenntnis erlangte, und mit Wirkung von diesem Datum eine Vertragsänderung vorschlagen. Wird der Vorschlag zur Vertragsänderung vom Versicherungsnehmer abgelehnt oder wird er nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Eingang dieses Vorschlags nicht angenommen, kann der Versicherer entweder die betroffene Versicherungsleistung oder den gesamten Vertrag innerhalb von fünfzehn Tagen:

- nach der Ablehnung seitens des Versicherungsnehmers,
 - nach Ablauf der Bedenkzeit von einem Monat, ohne dass der Versicherungsnehmer den Vorschlag angenommen hat,
- kündigen.

Erbringt der Versicherer den Nachweis, dass er das Risiko in keinem Fall versichert hätte, kann er entweder die betroffene Versicherungsleistung oder den gesamten Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tag, an dem er von der Unterlassung bzw. den unrichtigen Angaben Kenntnis erlangt hat, kündigen.

Die Kündigung durch den Versicherer wird bei Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Mitteilung der Kündigung wirksam. Wenn der Versicherer infolge einer nicht vorsätzlichen Unterlassung bzw. von nicht vorsätzlich unrichtigen Angaben eine Versicherungsleistung kündigt, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag kündigen.

Wenn ein Schadenfall eintritt, bevor die Vertragsänderung bzw. die Kündigung wirksam wird, ist der Versicherer nur zur Erbringung einer Leistung im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie verpflichtet, die der *Versicherungsnehmer* hätte zahlen müssen, wenn dem *Versicherungsnehmer* eine Unterlassung bzw. unrichtige Angaben bei Vertragsabschluss oder während der Laufzeit des Vertrages vorgehalten werden können.

6.2.1.2. Während der Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsnehmer ist dazu verpflichtet, den Versicherer über alle neuen oder geänderten Umstände zu unterrichten, die eine erhebliche und dauerhafte Auswirkung auf das Risiko des Eintretens eines der versicherten Ereignisse haben können, die im Rahmen der Versicherungsleistung(en) versichert sind.

6.2.1.2.1. Risikoverringerung

Handelt es sich um eine Risikoverringerung derart, dass der Versicherer der Versicherungsleistung zu anderen Bedingungen zugestimmt hätte, wenn diese Verringerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses existiert hätte, ist der *Versicherungsnehmer* berechtigt, eine Prämienenkung der betroffenen Versicherungsleistung zu beantragen. Bei Nichteinigung über die neue Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt des Antrags des *Versicherungsnehmers* kann dieser entweder die betroffene Versicherungsleistung oder den gesamten Vertrag kündigen.

6.2.1.2.2. Risikoerhöhung

Erhöht sich das Risiko derart, daß der Versicherer, wenn dieses höhere Risiko bereits zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bestanden hätte, die Versicherung nur zu anderen Bedingungen angeboten hätte, kann der Versicherer dem *Versicherungsnehmer* innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tage, an dem er Kenntnis davon erlangt hat, die Vertragsänderung mit Rückwirkung zum Tag der Risikoerhöhung vorschlagen.

Wird das Angebot vom Versicherungsnehmer abgelehnt oder nicht innerhalb einer Frist von einem Monat angenommen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen zu kündigen.

Erbringt der Versicherer den Nachweis, daß er das erhöhte Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann er den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Tage, an dem er Kenntnis von der Erhöhung des Risikos erlangt hat, kündigen.

Erbringt der *Versicherer* den Nachweis, dass er das Risiko (Art. 6.2.1.1.) bzw. das erhöhte Risiko (Art. 6.2.1.2.2.) auf keinen Fall versichert hätte, beschränkt sich seine Leistung im Schadenfall jedoch auf die Erstattung aller gezahlten Prämien.

6.2.2. Strafen bei falschen Angaben

In den Fällen, die in den Artikeln 4.2.1.1. und 4.2.1.2.2. aufgeführt sind,:

- kann der Versicherer seine Versicherungsleistung verweigern, wenn er infolge einer vorsätzlichen Unterlassung bzw. infolge vorsätzlich unrichtiger Angaben bei Vertragsabschluss bzw. während der Laufzeit des Vertrages hinsichtlich der Elemente der Risikoeinschätzung getäuscht wurde;
- ist der Versicherer nur zur Erbringung einer Leistung im Verhältnis zwischen der für die betreffende Versicherungsleistung gezahlten Prämie und der Prämie verpflichtet, die der Versicherungsnehmer für diese Versicherungsleistung hätte zahlen müssen, wenn diesem eine Unterlassung bzw. unrichtige Angaben bei Vertragsabschluss oder während der Laufzeit des Vertrages vorgehalten werden können und wenn ein Schadenfall eintritt, bevor die Vertragsänderung bzw. die Kündigung der betroffenen Versicherungsleistung oder des gesamten Vertrages wirksam geworden ist.

6.2.3. Mehrfache Versicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Versicherungsabschluß dem Versicherer alle bestehenden Versicherungen für die Risiken, die er durch diesen Vertrag versichern läßt, sowie innerhalb von 30 vollen Tagen per Einschreiben die von ihm später für dieselben Risiken abzuschließenden Versicherungen und die entsprechenden Änderungen dieses Versicherungsvertrags anzuzeigen.

6.2.4. Unterversicherung

Läßt sich der Wert des versicherbaren Interesses bestimmen und hat der Versicherungsnehmer einen Versicherungsbetrag festgelegt, der unter dem Wert dieses versicherbaren Interesses liegt, so muß der Versicherer seine Leistung nur im Verhältnis zur Höhe dieses Betrages erbringen.

Wenn der Wert des zu versichernden Interesses vom Versicherer oder seinem Beauftragten bestimmt wurde, kommt die Proportionalregel nur dann zur Anwendung, wenn der Versicherer nachweist, daß die Unterversicherung auf Umstände zurückzuführen ist, die nach dieser Bestimmung eingetreten sind.

6.2.5. Zustandekommen und Inkrafttreten

Wurde ein Antrag ausgefüllt, verpflichtet sich der Versicherer, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Antrags abzuschließen, wenn sie dem Antragsteller nicht ihre Weigerung der Versicherung mitgeteilt oder die Versicherung von einem Ermittlungsantrag bzw. einem Antrag auf Gutachten für das zu versichernde Gut abhängig gemacht hat. Mit der Annahme durch den Antragsteller kommt der Vertrag zustande. Die Versicherungsleistungen bestehen dann rückwirkend ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag bei dem Versicherer eingegangen ist; maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. jedes sonstige gesetzlich anerkannte Mittel.

Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrags oder eines Exemplars des vom Versicherer vorunterzeichneten Vertrags durch den Antragsteller zustande, sofern diese Unterlagen innerhalb der darin angegebenen Geltungsdauer verwendet wurden. Die Versicherungsleistungen bestehen dann ab dem Tag um 0.00 Uhr, der auf den Tag folgt, an dem beim Versicherer die unterzeichnete Unterlage eingegangen ist; maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. jedes sonstige gesetzlich anerkannte Mittel. Der Versicherer kann jedoch den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Versicherungsantrags kündigen, wobei die Kündigung acht Tage nach ihrer Mitteilung wirksam wird.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag ebenfalls innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Eingang seines Antrags beim Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen..

6.2.6. Dauer

Der Vertrag wird zunächst für eine Dauer abgeschlossen, die am Tag des 1. Inkrafttretens des Vertrages beginnt und am nächsten Fälligkeitsdatum der Jahresprämie endet, die in den Besonderen Bedingungen angegeben sind.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 4.1.1. über Umzug verlängert sich der Vertrag bei Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, außer bei Kündigung durch eine der beiden Parteien.

Wird der Vertrag für eine feste Laufzeit ohne Möglichkeit der Verlängerung abgeschlossen, tritt er am Datum des 1. Inkrafttretens des Vertrages in Kraft und endet am Datum des Vertragsablaufs um null Uhr, die in den Besonderen Bedingungen angegeben sind.

6.2.7. Prämien

6.2.7.1. Zahlungsmodalitäten

Die Prämien einschließlich der Kosten und Steuern sind an die Anschrift des Versicherers zahlbar.

Bei jeder Prämienfälligkeit ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer das Fälligkeitsdatum und den Betrag der von ihm geschuldeten Summe mitzuteilen.

6.2.7.2. Automatische Indexierung

Bei jeder Fälligkeit der Jahresprämien werden diese ebenso wie die Versicherungssummen, die Entschädigungsgrenzen und die Selbstbehalte unter Berücksichtigung der Veränderung des angewandten Index im Verhältnis zur vorherigen Fälligkeit in Abhängigkeit von den in Abschnitt 5 vorgesehenen Modalitäten angepasst.

6.2.7.3. Folgen des Zahlungsverzuges

Bei Nichtzahlung einer Prämie oder einer Prämienrate innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Fälligkeit wird der Vertrag nach einer Inverzugsetzung per Einschreiben, das die Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag nach dem Datum des Poststempels enthält, außer Kraft gesetzt oder aufgelöst.

In dem Einschreiben, das die Aufforderung zur Zahlung der fälligen Prämien enthält, wird auf das Fälligkeitsdatum und den Betrag dieser Prämien hingewiesen, ferner werden darin die Folgen der Nichtzahlung bei Ablauf der oben genannten Frist angegeben.

Für einen während des Zeitraums der Außerkraftsetzung eingetretenen Schadenfall kann vom Versicherer keine Versicherungsleistung geltend gemacht werden.

Wenn die Versicherungsleistung außer Kraft gesetzt wurde, bewirkt die Zahlung der fälligen Prämien, gegebenenfalls erhöht um die Zinsen, durch den Versicherungsnehmer die Beendigung der Außerkraftsetzung. Bei Nichtzahlung kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er sich diese Möglichkeit in der Zahlungsaufforderung, mit der die Außerkraftsetzung angekündigt wurde, vorbehalten hat: In diesem Fall tritt die Kündigung bei Ablauf einer Frist von wenigstens fünfzehn Tagen ab dem ersten Tag der Außerkraftsetzung in Kraft.

Die Außerkraftsetzung beeinträchtigt nicht die Rechte des Versicherers, die später fällig werdenden Prämien zu fordern, sofern der Versicherungsnehmer zur Zahlung aufgefordert wurde. Dieses Recht beschränkt sich jedoch auf die Prämien, die auf zwei aufeinanderfolgende Jahre entfallen.

6.2.7.4. Änderungen der Tarife bzw. der Bedingungen

Beabsichtigt der Versicherer, die Versicherungsbedingungen und/oder seine Tarife zu ändern, kann er diese Anpassung nur mit Wirkung vom nächsten Datum der Jahresfälligkeit der Prämien vornehmen.

Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer diese Änderung vor dem Datum des Inkrafttretens der Vertragsanpassung mitteilen. Allerdings kann der Versicherungsnehmer entweder die betroffene Versicherungsleistung oder den gesamten Vertrag innerhalb drei Monate nach der Mitteilung der Anpassung kündigen. In diesem Fall tritt die Kündigung zum nächsten Datum der Jahresfälligkeit der Prämien in Kraft.

Diese Möglichkeit der Kündigung besteht nicht, wenn die Änderung des Tarifs bzw. der Versicherungsbedingungen auf eine allgemeine Anpassung zurückzuführen ist, die von den zuständigen Behörden vorgeschrieben wird und in ihrer allgemeinen Anwendung für alle Gesellschaften einheitlich Gültigkeit besitzt

6.3. Vertragsbeendigung

6.3.1. Automatische Kündigung

- Im Falle einer Abtretung des versicherten Gebäudes, das Eigentum des Versicherungsnehmers ist, endet die Versicherung ohne besondere Förmlichkeiten drei Monate nach Datum des Abschlusses der notariellen Urkunde.
Sofern der Übernehmer keine Garantieleistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen kann, wird die dem Veräußerer gewährte Versicherungsleistung bis zum Ablauf der voranstehend genannten Frist dem Übernehmer gewährt.
- Bei Umzug des Versicherungsnehmers außerhalb Belgiens unter den in Artikel 4.1.1. vorgesehenen Bedingungen endet die Versicherung von Rechts wegen am ersten Fälligkeitsdatum der Jahresprämien nach dem Wohnungswechsel, es sei denn, die Parteien haben eine vorzeitige Vertragskündigung vereinbart.

6.3.2. Fakultative Kündigung

Sind mehrere Versicherungsleistungen versichert, kann sich die Kündigung auf den gesamten Vertrag oder auf eine oder mehrere Versicherungsleistungen oder auf ein Risiko beziehen.

6.3.2.1. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigungsrecht	Fristen für die Mitteilung der Kündigung	Wirksamwerden der Kündigung
Jährlich zum Fälligkeitsdatum der Jahresprämie Bei Kündigung: einer oder mehrerer durch den Versicherungsvertrag gedeckter anderer Versicherungsleistungen;	Mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag der Jahresprämie Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der Kündigung durch den <i>Versicherer</i>	Um 00.00 Uhr am Fälligkeitstag der Jahresprämie Bei Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Mitteilung der <i>Kündigung</i> des vorliegenden Vertrages durch den <i>Versicherungsnehmer</i>
Bei Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder bei Tarifierhöhung gemäß Ziffer 6.2.7.4.	innerhalb von 3 Monaten ab der Mitteilung der Tarifänderung, wenn Sie weniger als 4 Monate vor der Fälligkeit benachrichtigt werden; spätestens 3 Monate vor der Jahresfälligkeit, wenn Sie wenigstens 4 Monate vor der Fälligkeit benachrichtigt werden	Um 00.00 Uhr des Datums der nächsten Jahresfälligkeit der Prämien
Bei Nichteinigung über die Festsetzung der neuen Prämie bei erheblicher und dauerhafter Verringerung des Risikos gemäß Ziffer 6.2.1.2.1.	Innerhalb eines Monats nach: <ul style="list-style-type: none"> der Mitteilung des <i>Versicherers</i> über seine Weigerung der Prämienenkung dem Antrag des <i>Versicherungsnehmers</i> auf Prämienenkung, ohne dass sich die Vertragsparteien auf die Festsetzung der neuen Prämie geeinigt haben 	Bei Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Mitteilung der <i>Kündigung</i>

6.3.2.2. Kündigung durch den Versicherer

Kündigungsrecht	Fristen für die Mitteilung der Kündigung	Wirksamwerden der Kündigung
Jährlich zum Fälligkeitsdatum der Jahresprämien	Mindestens drei Monate vor dem Fälligkeitsdatum der Jahresprämien	Um 00.00 Uhr am Fälligkeitsdatum der Jahresprämien
Nach Eintritt eines <i>Schadenfalls</i> , der zur Entschädigung Anlass gibt	Innerhalb des Monats der Zahlung der ersten Leistung	Bei Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Mitteilung der <i>Kündigung</i>
Betrügerische Verletzung seiner Obliegenheiten im <i>Schadenfall</i> durch den <i>Versicherungsnehmer</i> und/oder den Versicherten	Innerhalb des Monats der Entdeckung des Betrugs	Ab der Mitteilung der <i>Kündigung</i>
Bei nicht vorsätzlicher Unterlassung oder nicht vorsätzlich unrichtigen Angaben in der Risikobeschreibung bei Vertragsabschluss oder bei Risikoerhöhung während der Laufzeit des Vertrages: <ul style="list-style-type: none"> wenn der dem <i>Versicherungsnehmer</i> gemäß Ziffer 4.2.1.1. gemachte Vorschlag zur Vertragsänderung abgelehnt oder nach Ablauf einer Frist von einem Monat nicht angenommen wird; wenn der <i>Versicherer</i> den Nachweis erbringt, dass er das Risiko in keinem Fall versichert hätte 	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb von 15 Tagen nach: <ul style="list-style-type: none"> ✓ der Weigerung des <i>Versicherungsnehmers</i>; ✓ dem Ablauf einer Bedenkzeit von einem Monat, ohne dass der <i>Versicherungsnehmer</i> den Vorschlag angenommen hat; Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der <i>Versicherer</i> von der Unterlassung, den unrichtigen Angaben oder der Risikoerhöhung Kenntnis erlangt hat 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Mitteilung der <i>Kündigung</i> Bei Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Mitteilung der <i>Kündigung</i>
Beim Tod des Versicherungsnehmers	Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Versicherer von dem Todesfall Kenntnis erlangt hat	Bei Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Mitteilung der Kündigung

6.3.2.3. Kündigung durch anspruchsberechtigte Angehörige

Kündigungsrecht	Fristen für die Mitteilung der Kündigung	Wirksamwerden der Kündigung
Beim Tod des <i>Versicherungsnehmers</i> (*)	Innerhalb von drei Monaten und 40 Tagen nach dem Tod des <i>Versicherungsnehmers</i>	Bei Ablauf einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Mitteilung der <i>Kündigung</i>

- (*) Wird keine *Kündigung* beantragt, besteht der Vertrag ohne Weiteres für Rechnung der anspruchsberechtigten Angehörigen fort, die bis zur Übertragung des versicherten Interesses auf den neuen Inhaber dieses Interesses für alle Verpflichtungen aus der Versicherung gesamtschuldnerisch und unteilbar haften.

6.3.2.4. Insolvenz des Versicherungsnehmers

Bei Insolvenz des Versicherungsnehmers besteht die Versicherung zugunsten der Gläubigergemeinschaft fort, die ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Versicherer für die fällig werdenden Prämien zahlungspflichtig wird. Allerdings sind der Versicherer und der Insolvenzverwalter berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Die Kündigung durch den Versicherer kann frühestens drei Monate nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgen. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag nur während der drei Monate nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kündigen.

Die Kündigung wird erst bei Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Zustellung der Kündigung wirksam.

6.3.3. Kündigungsformen

Die Kündigung des Vertrages erfolgt entweder per Einschreiben mit der Post, per Zustellungsurkunde oder durch Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

6.3.4. Prämienerrstattung bei Kündigung

Wird der Vertrag aus irgendeinem Grund gekündigt, werden die gezahlten Prämien, die für den Versicherungszeitraum nach dem Datum des Wirksamwerdens der *Kündigung* gelten, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Wirksamwerden der *Kündigung* erstattet. Nach Ablauf dieser Frist laufen die gesetzlichen Zinsen von Rechts wegen.

6.4. Verschiedene Bestimmungen

6.4.1. Mehrere Versicherungsnehmer

Sind mehrere Versicherungsnehmer vorhanden, so gelten für sie gesamtschuldnerisch und unteilbar alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben.

6.4.2. Mitteilungen

Alle Mitteilungen des *Versicherers* an den *Versicherungsnehmer* erfolgen rechtswirksam an den letzten bekannten Wohnsitz des *Versicherungsnehmers*. Sind mehrere *Versicherungsnehmer* vorhanden, gilt jede Mitteilung des *Versicherers* an einen von ihnen als rechtswirksam an alle.

Mitteilungen an den *Versicherer* sind an dessen Geschäftssitz zu richten. *Foyer Assurances* ist berechtigt, die für *Foyer-Arag* bestimmten Mitteilungen entgegenzunehmen.

6.4.3. Geltendes Recht

Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Bei Streitfragen bezüglich des Versicherungsvertrages kann sich der Versicherungsnehmer unbeschadet seiner Möglichkeit, eine Klage bei Gericht zu erheben,

- entweder bei der Generaldirektion des *Versicherers*, 12, rue Léon Laval L-3372 Leudelange (Großherzogtum Luxemburg) oder direkt per E-Mail unter der Adresse: qualite@foyer.lu, zu der ein Link ebenfalls auf der Internetseite „assurancesfoyer.be“ in der Rubrik „Kontakt“ existiert,
- oder beim Ombudsman des Assurances (Schlichter für Versicherungsfragen), Square de Meeûs 35, 1000 Brüssel
- oder beim Commissariat aux Assurances (Versicherungsaufsichtsbehörde), 7, Bld Royal, L-2449 Luxemburg (Großherzogtum Luxemburg)

schriftlich beschweren.

7. Glossar

Wenn der *Versicherte* Mieter oder Bewohner ist, ist nur die Mieterhaftung versichert, d.h. die finanziellen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht des *Versicherten* als Mieter gegenüber dem Eigentümer für *Sachschäden* an den in den Besonderen Bedingungen angegebenen gemieteten bzw. überlassenen *Gebäuden*.

Abnutzungsgrad	Er wird am Schadentag ermittelt und soll den Wertverlust eines Gegenstandes seit dem Datum seiner Inbetriebnahme bewerten.
Appartementhaus	Als Appartementhaus gilt jedes Wohngebäude mit mehr als sechs Haushalten
Arbeitskonflikt	Jede kollektive Auseinandersetzung gleich welcher Art im Rahmen von Arbeitsbeziehungen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> • Streik: abgestimmte Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen; • Aussperrung: Auf Beschluß des Arbeitgebers erfolgende vorübergehende Schließung des Unternehmens zur Lösung eines Arbeitskonfliktes.
Attentat	jede Art von Aufruhr, Volksbewegungen, Terror- oder Sabotageakten, und zwar: <ul style="list-style-type: none"> • Aufruhr: gewalttätige, auch nicht abgestimmte Demonstrationen einer Personengruppe, die eine Aufrührstimmung erkennen läßt und durch Unordnung oder gesetzwidrige Handlungen sowie durch eine Bekämpfung der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Organe gekennzeichnet ist, ohne daß deswegen die etablierte Staatsgewalt gestürzt werden soll; • Volksbewegungen: gewalttätige, auch nicht abgestimmte Demonstrationen einer Personengruppe, die eine Aufrührstimmung erkennen läßt und durch Unordnung oder gesetzwidrige Handlungen gekennzeichnet ist, ohne daß es zu einem Aufstand gegen die etablierte Ordnung kommt; • Terror- oder Sabotageakt: heimlich zu ideologischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Zwecken organisierte Aktion, die einzeln oder in der Gruppe ausgeführt wird und mit der ein Anschlag auf Personen verübt oder ein Gut zerstört werden soll; <ul style="list-style-type: none"> ✓ um Eindruck auf die Öffentlichkeit zu machen und ein Klima der Unsicherheit zu erzeugen (Terrorismus) ; ✓ oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören (Sabotage).
Bargeld, Wertsachen und Sammlungen	Es gelten als: <ul style="list-style-type: none"> Bargeld: derzeit geltende Banknoten und Münzen; Wertsachen: Aktien, Schuldscheine oder Forderungstitel, Sparbücher, Edelmetallbarren, ungefaßte Perlen und Edelsteine ; Sammlungen: Briefmarken- und Münzsammlungen.

Beruflich genutztes Material	Gemietete oder geleaste Geräte oder dem Betriebsinhaber gehörende Geräte, die er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit benutzt
Dritte Leistungspflichtige	Der Arbeitgeber des Versicherten, ein Sozialversicherungsträger oder jede andere Einrichtung oder jeder andere Versicherer.
EDV-Geräte	Tragbare Mikrocomputer (Laptop) und fest installierte Mikrocomputer für Büros (Desktop), einschließlich der vom Hersteller oder Lieferanten vorinstallierten Softwareprogramme. Versichert sind außerdem die Peripheriegeräte, d.h. Scanner, Drucker, Fax, externes Modem, Tastatur, Bildschirm, externe Festplatte
Feststehender Wohnwagen	Ein feststehender Wohnwagen ist ein Wohnwagen, <ul style="list-style-type: none"> • der entweder abbaubar ist, jedoch keine Räder hat und auf einem massiven Sockel steht, • oder mit Rädern versehen ist, wobei diese Räder nur dazu dienen, ihn auf ein Transportfahrzeug zu bewegen. Das Ziehen des feststehenden Wohnwagens auf öffentlichen Straßen ist stets ausgeschlossen. Zugfähige Wohnwagen sind somit von dieser Begriffsbestimmung ausdrücklich ausgenommen.
Foyer Assurances	Foyer Assurances S.A. mit Geschäftssitz in L-3372 Leudelange, 12, rue Léon Laval
Foyer-Arag	Foyer-Arag S.A.mit Geschäftssitz in L-3372 Leudelange, 12, rue Léon Laval
Gebäude	Vollständig verschlossene und überdachte Bauten sowie die in den besonderen Bedingungen bezeichneten Umgrenzungen einschließlich der Umbauten, Einrichtungen, Anlagen, die nicht von den Bauten entfernt werden können, ohne beschädigt zu werden oder die Bauten zu beschädigen; hierzu gehören (Artikel 525 des Code Civil) zum Beispiel Heizungs- oder Klimaanlage, Verkleidungen von Böden, Mauern, Decken, Einbauküchen. Wenn der Bewohner Miteigentümer ist, sind zudem sein Privateigentum sowie – im Falle einer unzureichenden von der Eigentümergemeinschaft abgeschlossenen Versicherung – sein Anteil am Gemeinschaftseigentum versichert. Wenn der <i>Versicherte</i> Mieter oder Bewohner ist, ist nur die Mieterhaftung versichert, d.h. die finanziellen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht des <i>Versicherten</i> als Mieter gegenüber dem Eigentümer für <i>Sachschäden</i> an den in den Besonderen Bedingungen angegebenen gemieteten bzw. überlassenen <i>Gebäuden</i> .
Gepäck	Alle für den persönlichen Bedarf bestimmten Gegenstände, die der Versicherte während einer Reise mit sich führt oder die ihm ordnungsgemäß registriert vorausgeschickt oder nachgesendet werden.

Haupträume	<p><u>Beim Hauptgebäude:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Wohnzwecken ausgebaute Räume: <p>Der Hauptwohnraum und alle sonstigen Wohnräume, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Schlafzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Arbeitszimmer, Bibliothek, abgetrennte Küche, Veranda, Spielzimmer und alle sonstigen Räume von mehr als 8 m², die zu Wohnzwecken ausgebaut sind (mit Ausnahme des Badezimmers). <p>Wenn der Hauptwohnraum größer als 30m² ist, zählt jeder Abschnitt von 30m² als 1 Raum (so zählt beispielsweise ein Raum von 70 m² als 3 Räume)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Locaux aménagés à des fins professionnelles : ✓ Salle d'attente clientèle (1 pièce) ✓ Local destiné à recevoir la clientèle (1 pièce) • Nicht zu Wohnzwecken ausgebaute Räume: ✓ Garage, Keller oder Speicher, die im Hauptgebäude liegen. Sie zählen zusammen als höchstens ein Raum. <p><u>Bei Nebengebäuden des Hauptgebäudes</u> (bei mehreren Gebäuden an derselben Anschrift):</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Wenn die Räume größer als 50 m² sind, zählt jeder Abschnitt von 50 m² als 1 Raum. <p>Im Falle einer Garage an einer anderen Anschrift als der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Hauptanschrift zählt diese als ein Raum.</p>
Haushalt	<p>Ein Haushalt besteht entweder aus einer üblicherweise alleinlebenden Person oder aus zwei oder mehreren Personen, die ob familiär miteinander verbunden oder nicht üblicherweise in derselben Wohnung leben und dort einen einzigen Haushalt bilden.</p>
Haustiere	<p>alle Haus- und Zuchttiere, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden.</p>
Indexierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Höchstentschädigungen, mit Ausnahme der Entschädigung bei den Versicherungsleistungen Privaturfälle, Rechtsschutz für Grenzgänger, Gebäude-Haftpflichtversicherung und die Versicherung gegen Einspruch Dritter, sowie die Versicherungssummen und die Prämie mit Ausnahme derjenigen der Privat-Haftpflichtversicherung variieren bei der Jahres-Prämienfälligkeit entsprechend dem Verhältnis zwischen dem von der Association Belge des Experts (ABEX) (Belgischer Sachverständigenverband) ermittelten, zu diesem Zeitpunkt geltenden Baukostenindex und dem in den letzten Besonderen Bedingungen für die Prämie und die Versicherungssummen angegebenen Index. Der Bezugsindex für die Höchstentschädigungen ist auf 673 (Mai 2010) festgesetzt. Der Baukostenindex wird alle sechs Monate festgesetzt. • Die für die Versicherungsleistungen Privaturfälle, Rechtsschutz für Grenzgänger, Gebäude-Haftpflichtversicherung, die Versicherung gegen Einspruch Dritter, die Privat-Haftpflichtversicherung und die Selbstbehalte vorgesehenen Höchstentschädigungen variieren entsprechend dem Verbraucherpreisindex mit Bezugsindex 202,52 (Juli 2007) (1981: Basis 100).

Inhalt	<p>Zum Inhalt gehören die folgenden Elemente, die Eigentum des <i>Versicherten</i> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Persönliches Mobiliar</i> ; • <i>Wertgegenstände</i> ; • <i>Bargeld, Wertsachen und Sammlungen</i> ; • Beruflich genutztes Material (sofern in den Besonderen Bedingungen angegeben); • Für den Verkauf bestimmte Waren (sofern in den Besonderen Bedingungen angegeben) ; • Haustiere (Mit eingeschlossen ist auch das notwendige Futter bis zu einer Höchstgrenze von 2 000 EUR); <p>Sind insbesondere ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Versicherungspflichtige Motorfahrzeuge. ✓ zugfähige Wohnwagen, Anhänger.
Konsolidierung	Datum, ab dem sich der Zustand der verletzten Person stabilisiert hat, sich nicht mehr verändert und ihr keine aktive Behandlung mehr vorgeschlagen werden kann.
Körperschaden	Körperliche und/oder seelische Schädigung eines Menschen.
Marktwert	Verkaufswert am Schadentag
Medizinischer Unfall	Einzelne medizinische Handlungen oder eine Kombination von medizinischen Handlungen, die gesundheitsschädliche, außergewöhnliche und unnormale Folgen haben, die nicht in Zusammenhang mit der Entwicklung der jeweiligen Erkrankung oder dem früheren Gesundheitszustand stehen.
Neuwert	Preis eines Gegenstandes, der dem beschädigten oder gestohlenen Gegenstand entspricht, im Neuzustand am Schadentag, oder wenn er nicht mehr verkauft wird, eines modernen, neuen Gegenstandes mit denselben Funktionen und einer identischen Leistung. Dieser Preis erhöht sich um die Kosten für Verpackung, Transport (ausgenommen Luftfracht) und Inbetriebnahme (oder Ausbau und Wiedereinbau) sowie gegebenenfalls um die Zollgebühren und Abgaben, die nicht zurückgefordert werden können.
Nichtausgebaute Räume	Räume, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden wie Schuppen, Garage, Bastelwerkstatt, Keller, Speicher, Wäscheraum.
Nichtigkeit	Bedingungslose Aufhebung des Vertrages, der dann als nie abgeschlossen gilt
Persönliches Mobiliar	<p>alle beweglichen Güter im Besitz des Versicherten, die sich innerhalb des versicherten Gebäudes befinden und aus nicht beruflichen Gründen besessen werden.</p> <p>Dazu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht versicherungspflichtige Motorfahrzeuge. • Gemietete Güter. • Wertsteigerung des Gebäudes.

Privatleben	Der Lebensbereich außerhalb der beruflichen, unternehmerischen oder Angestelltentätigkeit des Versicherten. Kleinere vergütete Arbeiten, die die versicherten Kinder während der Schulferien oder in der Freizeit verrichten, gelten als Teil des Privatlebens.
Proportionalregel	Verringerung der Entschädigung, die der <i>Versicherer</i> bei einem versicherten <i>Schadenfall</i> zahlen muss, proportional: <ul style="list-style-type: none"> zum Verhältnis zwischen der vom <i>Versicherungsnehmer</i> gezahlten Prämie und der Prämie, die er hätte zahlen müssen (Proportionalregel für die Prämie) oder zum Verhältnis zwischen der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungssumme und der am Schadentag tatsächlichen zu versichernden Summe (Proportionalregel für Kapital).
Reise	Jede private Fahrt außerhalb des gewöhnlichen Wohnortes von mehr als 24 Stunden.
Sachschaden	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Versicherungsleistungen Schäden an Gütern und Regress: Beschädigung, Zerstörung einer Sache oder körperliche Beeinträchtigung eines Tieres. Bei den Versicherungsleistungen Haftpflicht: Beschädigung, Verlust einer Sache durch Zerstörung, körperliche Beeinträchtigung eines Tieres.
Selbstbehalt	Ein Teil des Schadens an den versicherten Gütern, der vom Versicherten im Schadenfall selbst getragen werden muss
Ständiger Aufenthaltsort	Unter ständigem Aufenthaltsort ist «der Wohnsitz an der im Vertrag angegebenen Risikoanschrift» gemeint. Für den Sonderfall von Studenten im Ausland wird als ständiger Aufenthalt ebenfalls der Wohnsitz angenommen, an dem der Student regelmäßig im Rahmen seines Studiums wohnt.
Überfall	Diebstahl in Verbindung mit körperlicher Gewaltanwendung oder Bedrohungen gegen den Versicherten.
Unfall	Beim Abschnitt „Privatunfälle“: jeder Körperschaden aufgrund der plötzlichen und unvorhersehbaren Auswirkung einer äußeren Ursache zu einem Zeitpunkt, als der Versicherte keine Berufstätigkeit ausübte. Bei jedem anderen Abschnitt außer dem Abschnitt „Privatunfälle“: ein plötzliches, unabwendbares, unvorhersehbares, zeitlich und örtlich genau identifizierbares Ereignis, das einen Körperschaden, einen Sachschaden oder einen immateriellen Schaden verursacht.
Vermögensschaden	Jeder finanzielle Schaden, der die direkte Folge des Eintritts von versicherten Personen- oder Sachschäden ist und aus der entgangenen Wahrnehmung eines Rechtes oder Nutzung einer Sache, der Unterbrechung oder Beendigung einer Dienstleistung oder des Verlustes eines Vorteils resultiert.

Versicherer	<p>Der Begriff „Versichere“ bezeichnet je nach Fall:</p> <p>FOYER ASSURANCES qui assure toutes les garanties sauf celles couvertes par Foyer Arag:</p> <p>Foyer-Arag als Versicherer der Versicherungsleistungen:</p> <p>1.17. Rechtsbeistand</p> <p>3. Rechtsschutz</p>
Versicherte Güter	Alle <i>Gebäude</i> und deren <i>Inhalt</i> , die in den Besonderen Bedingungen angegeben sind.
Versicherte Person	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Sach- und Beistandsleistung-Versicherung und die Versicherung „Privatunfälle“: Der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte sowie jede üblicherweise in seinem Haushalt lebende Person. • Für die Haftpflichtversicherung: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Der <i>Versicherungsnehmer</i>, sein Ehepartner oder Lebensgefährte (Lebensgefährtin) sowie jede üblicherweise in seinem Haushalt lebende Person. Ebenfalls versichert sind die Kinder, die im Rahmen eines Studiums an einem anderen Ort leben, solange sie gegenüber ihren Eltern voll unterhaltsberechtigt sind. ✓ Alle Personen, die im Haushalt des <i>Versicherungsnehmers</i> leben, während sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen einer Reise oder einer Arbeit an einem anderen Ort aufhalten. ✓ Die verheirateten oder unverheirateten Kinder des <i>Versicherungsnehmers</i> oder seines Ehepartners oder mit ihm zusammenlebenden Lebensgefährten (Lebensgefährtin), die nicht mehr in ihrem Haushalt leben, aber von ihnen vollständig wirtschaftlich abhängig sind. Die Privathaftpflicht des Ehepartners oder des Lebensgefährten (der Lebensgefährtin) oder der Kinder dieser mit ihm zusammenlebenden Versicherten ist ebenfalls versichert; ✓ Das - auch nur gelegentlich beschäftigte - Personal, sofern es im privaten Auftrag des Versicherten tätig ist. ✓ Alle Personen, die außerhalb jeder Berufstätigkeit unentgeltlich oder entgeltlich die Betreuung von Kindern, die mit dem Versicherungsnehmer zusammenleben, oder von Tieren übernehmen, die dem Versicherungsnehmer gehören, sofern sie aufgrund dieser Betreuung haftbar gemacht werden können. ✓ Die minderjährigen Kinder Dritter, während sie sich unter der Aufsicht eines Versicherten befinden. Der Begriff „Dritter“ bezeichnet jede Person mit Ausnahme des Versicherungsnehmers, seines mit ihm zusammenlebenden Ehepartners oder Lebensgefährten (seiner Lebensgefährtin) sowie der Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben). ✓ Die Personen, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes bei dem Versicherungsnehmer in der unmittelbaren Umgebung der Wohnung des Versicherungsnehmers einen Schaden verursachen. ✓ Armeeangehörige und Zivildienstleistende, sofern die Armeebehörde oder die Einrichtung, denen sie jeweils unterstehen, nicht für ihre Handlungen haftbar sind. <p>*Der Versichertenstatus bleibt für ein Jahr nach dem Verlassen des Haushaltes erhalten.</p>
Versicherung auf erstes Risiko	Bei einem versicherten Schadenfall wird der Schaden im Rahmen der Versicherungssummen, ohne Anwendung der Verhältnisregel, bewertet.
Versicherungsnehmer	Die Person, die den Versicherungsvertrag abschließt und der die Zahlung der Prämie obliegt, bzw. jede Person, die nach Zustimmung der Parteien an deren Stelle tritt, bzw. die anspruchsberechtigten Angehörigen des <i>Versicherungsnehmers</i> im Falle seines Todes.
Wertgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> • Schmuck, Uhren, Objekte aus massivem Edelmetall (außer Barren), Gemälde, Lithographien, Statuen, Elfenbein, Puppen, Teppiche, Pelze, Silbergegenstände, Glas und Kristall, Tafelgeschirr, Bücher, Nippsachen, deren Stück- oder Sammlungswert über 2.000 EUR liegt (<i>ABEX 673</i>). • Alle anderen beweglichen Güter mit einem Stückwert über 10.000 EUR (<i>ABEX 673</i>).
Wertsteigerung des Gebäudes	Wertsteigerungen des Gebäudes, die von einem Mieter oder Bewohner auf eigene Kosten vorgenommen wurden und durch Vereinbarung, Beitritt oder Überlassung bei Ablauf der Mietdauer, innerhalb deren diese Arbeiten durchgeführt wurden, in das Eigentum des Vermieters übergehen.

Wohnhaus	Als Wohnhaus gilt jedes Wohngebäude (mit Ausnahme von feststehenden Wohnwagen) mit höchstens sechs Haushalten.
Umweltfreundliche Anlage	<ul style="list-style-type: none"> • Sonnenkollektor (Wärme oder Photovoltaik) • Wärmepumpe • Biomasse-Zentralheizung • Brennwertkessel • Kessel mit Mikro-Kraftwärmekopplungsverfahren
Umweltfreundliche Materialien	Holz, Stroh, Hanf, Kalk, Porenbeton, Ton, Wolle, Kork, Zellulose, Flachs, Stahl.
Außenmöbel	<ul style="list-style-type: none"> • Gartenmöbel, die Eigentum des <i>Versicherten</i> sind, z.B.: Tisch, Stuhl, Sonnenschirme, Grill, Leuchte, Kinderspielzeug, Aufstellschwimmbaden; • Gartenhäuschen und ihr Inhalt (Rasenmäher, Gartenwerkzeuge,...)
Wiederbeschaffungswert	Preis, der auf dem nationalen Markt normalerweise für einen identischen oder vergleichbaren Gegenstand bezahlt wird.

8. Versicherungstabelle

Unter Vorbehalt der sonstigen Haftungsgrenzen, die gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen angegeben sind:

Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), Basisindex: 673, außer bei gegenteiliger Erwähnung

	Feuer und damit verbundene Risiken	Leitungswasser- und Frostschäden	Sturm - Hagel - Schnee und auf Eislasten Dächern	Attentate Arbeitskonflikte Natur-katastrophen
SCHÄDEN AN VERSICHERTEN GÜTERN				
Gebäude (Eigentümer)	In den Besonderen Bedingungen angegebenes Kapital. Andernfalls: Neuerrichtungswert abzüglich eines Abnutzungsgrades über 30 %			
Inhalt außer Bargeld und Wertsachen	In den Besonderen Bedingungen angegebenes Kapital. Andernfalls: Wenn <i>Gebäude</i> versichert: Neuerrichtungswert des Gebäudes Wenn <i>Gebäude</i> nicht versichert: 100.000 In allen Fällen Haftungsgrenze pro Gegenstand: 15.000			
Briefmarken- und Münzsammlungen	5.000			
Elektroschäden	Aufgewendete Kosten			
Beschädigungen am Gebäude	6.200			
Urlaubsreisen (bewohnte Güter)	420.000			
Urlaubsreisen (persönliches Mobiliar)	10.000 (insgesamt) und 1.000 pro Gegenstand			
Mobiliar in einer Studentenwohnung	10.000			
KOSTEN UND VERLUSTE				
Bergungskosten	siehe Artikel 1.8.1.			
Aufräumungs- und Abbruchkosten	Aufgewendete Kosten			
Entseuchungskosten	5.000			
Möbellagerkosten	6.200			
Ausräumungs- und Unterbringungskosten	18 Monate Differenz zur Miete			
Nutzungsausfall	18 Monate Mietwert			
Mietausfall	18 Monatsmieten			
Arzt- und Apothekenkosten	1.800			
Sachverständigenkosten und -honorare	** siehe nachstehende Tabelle			
Inhalt des Gefriergeräts	Aufgewendete Kosten			
Kosten für die Lecksuche sowie das Aufbrechen und Wiederverschließen von Mauerwerk		Aufgewendete Kosten		
Frostschäden		Aufgewendete Kosten		
Instandsetzung von Gärten und Grünanlagen	Aufgewendete Kosten nur im Fall eines Schadens an den versicherten Gütern			

EDV-GERÄTE	
Bruch	5.000
BETRIEBSUNTERBRECHUNG	
Betriebsunterbrechung infolge eines Schadens am <i>Gebäude</i>	30 Tagessätze gemäß Angabe in den Besonderen Bedingungen
MASCHINENBRUCH	
Bruch	In den Besonderen Bedingungen angegebenes Kapital

HAFTUNGS-ANSPRÜCHEN	
Gebäude Haftpflichtversicherung	Körperschäden : 22.000.000* ; sonstigen : 1.100.000 *
Regressansprüche von Nachbarn und Dritten	1.100.000 *
Mieterhaftung (Mieter oder unentgeltlich wohnender Bewohner)	Neuerrichtungswert abzüglich eines Abnutzungsgrades
Mietausfallhaftung	18 Monatsmieten
Regressansprüche von Mietern bzw. Bewohnern	1.100.000 *
Mietrisiko (Studentenwohnung)	75.000
Regressanspruch von Nachbarn und Dritten (Studentenwohnung)	150.000

* An den Verbraucherpreisindex gebundene Beträge; Bezugsindex Juli 2007 : 202,52 (1981: Basis 100)

Scheiben-, Glas- und Spiegelbruch

Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), Basisindex: 673, außer bei gegenteiliger Erwähnung

Kosten für vorläufige Abdichtung	Aufgewendete Kosten
Sachverständigenkosten und -honorare	*** siehe nachstehende Tabelle
Zufälliger Bruch von sanitären Einrichtungen,	Aufgewendete Kosten
Wiederherstellung von Inschriften, Malereien, Verzierungen und Gravuren	Aufgewendete Kosten
Lichtundurchlässigkeit der Isolierverglasung	850

Diebstahl, Vandalismus und böswillige Akte

Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), Basisindex: 673, außer bei gegenteiliger Erwähnung

Diese Versicherungsleistung wird gewährt, wenn dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist

Gebäudebeschädigungen	Aufgewendete Kosten
Mobiliar	In den Besonderen Bedingungen angegebenes Kapital. Andernfalls: Wenn <i>Gebäude</i> versichert: Neuerrichtungswert des Gebäudes Wenn <i>Gebäude</i> nicht versichert: 100.000 Haftungsgrenze pro Gegenstand: 3.750 + 1 Joker (für einen Gegenstand nach Wahl, Anhebung der Haftungsgrenze auf 15.000) Spezifische Haftungsgrenzen: - 2.500 in nicht ausgebauten Räumen, in Kellern und Garagen von Apartmenthäusern
davon Wertgegenstände	In den Besonderen Bedingungen angegebenes Kapital. Andernfalls: 50.000
Bargeld, Wertsachen und Sammlungen	2.100
Nutzungsausfall der Räume	18 Monatsmieten
Sachverständigenkosten und -honorare	5 % der Entschädigung für den Inhalt
Vandalismus und Böswilligkeit innerhalb der versicherten Güter	Aufgewendete Kosten
Verlust der Schlüssel des Gebäudes	Aufgewendete Kosten
Kosten für vorläufige Abdichtung	Aufgewendete Kosten
Diebstahl unter Anwendung von Gewalt oder Drohung	4.000

Diebstahl aus einer Studentenwohnung	5.000
--------------------------------------	-------

Erneuerbare Energien

Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), Basisindex: ABEX 673, außer bei gegenteiliger Angabe:
Diese Versicherungsleistung wird gewährt, wenn dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist

Schäden an umweltfreundlichen Anlagen	5.000, 10.000 oder 15.000 je nach gewählter Option
Mittelbare Verluste	10.000

Gepäckversicherung

Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), Basisindex: ABEX 673

Diese Versicherungsleistung wird gewährt, wenn dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist und wenn die Versicherungsleistung Diebstahl abgeschlossen wurde.

Gepäck, persönliche Gegenstände (<i>ausgenommen Bargeld, Wertsachen und Sammlungen</i>)	2.000
---	-------

Beistandsleistung

Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), Basisindex: 605,13:

Diese Versicherungsleistungen werden als Ganzes gewährt, wenn sie in den Besonderen Bedingungen erwähnt sind.

VERSICHERUNGS-LEISTUNGEN	LEISTUNGEN	ENTSCHÄDIGUNGS-HÖCHSTGRENZEN
Beistandsleistungen nach Schadenfall		
Vorzeitige Rückkehr aus dem Ausland nach einem schweren Schadenfall an einem versicherten Gut in Belgien	Beförderung einer Person per Eisenbahn (1. Klasse) oder Linienflug (Economy Class)	ausgelegte Kosten
Fahrzeurückführung nach einem schweren Schadenfall an einem versicherten Gut in Belgien	Rückkehr an den Wohnort zu den gleichen Bedingungen wie vorstehend beschrieben + Entsendung eines Fahrers zur Rückführung des Fahrzeugs und eventueller Insassen	ausgelegte Kosten
Bewachungskosten	Kostenübernahme und Organisation der Bewachung und Aufsicht 48 Stunden lang	ausgelegte Kosten
Suche nach einem Möbellager und Transport des Mobiliars	Organisation	ausgelegte Kosten
Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen	Organisation und Kostenübernahme der Betreuung	90 EUR / Tag, max. 3 Tage
Betreuung von Haustieren	Organisation und Kostenübernahme der Betreuung	90 EUR
Dringende Meldungen bei einem Auslandsaufenthalt nach einem Schadenfall	Organisation der Übermittlung der Meldung	ausgelegte Kosten
Suche nach einer Unterkunft	Suche nach einer Ersatzunterkunft	ausgelegte Kosten
Reinigung der Wohnung	Organisation	ausgelegte Kosten
Psychologische Betreuung	Suche nach einem Psychologen + Übernahme der 1. Sitzung	Kosten für die 1. Sitzung
Sicherungsmaßnahmen	Beratung, Organisation	ausgelegte Kosten
Dienstleistungen		
Beistandsleistung Schlüsseldienst	Anforderung eines Schlüsseldienstes und Kostenübernahme	300 EUR
Beistandsleistung Heizungsausfall	Anforderung eines Reparaturbetriebs und Kostenübernahme plus Anfahrtskosten	Max 2 Stunden
Informationen	Telefonische Auskünfte und verschiedene Informationen	

Privathaftpflicht

Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), an den Verbraucherpreisindex gebundene Beträge;

Bezugsindex Juli 2007 : 202,52 (1981: Basis 100) **außer bei gegenteiliger Erwähnung**
Diese Versicherungsleistung wird gewährt, wenn dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist

A1. Körperschäden	22.000.000
B1. Sonstige Schäden	3.000.000
Anvertraute Gegenstände (Aufenthalt in Hotel, usw.)	900.000
Zufällige Umweltschäden	6.500

Rechtsschutz

Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), an den Verbraucherpreisindex gebundene Beträge;

Bezugsindex Juli 2007 : 202,52 (1981: Basis 100) **außer bei gegenteiliger Erwähnung**
Diese Versicherungsleistung wird gewährt, wenn dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist

Rechtsschutz	6.500
Zahlungsunfähigkeit haftender Dritter	6.500
Strafkaution	15.000

Versicherte Ereignisse, wenn die Formel „Loggia PREMIUM“ oder die Erweiterung „Garten und außenliegende Güter“ abgeschlossen wurde:

Versicherte Ereignisse	Versicherte Güter	Haftungsgrenze pro Schadenfall Basisindex ABEX 673
Sturm, Hagel, Schneelast oder Naturkatastrophen	<ul style="list-style-type: none"> Möbiliar außerhalb des Gebäudes Außen am Gebäude befestigte Gegenstände 	20.000
	<ul style="list-style-type: none"> Außenliegende Schwimmbäder und ihre Abdeckung Privat genutzte Gewächshäuser Pflanzungen 	10.000
Durch Wild oder ein Haustier eines Dritten verursachte Schäden	Pflanzungen	10.000
Diebstahl	Möbiliar außerhalb des Gebäudes	20.000
	Pflanzungen	3.500
Glasbruch	<ul style="list-style-type: none"> Abdeckungen von außenliegenden Schwimmbädern Privat genutzte Gewächshäuser 	10.000

Versicherte Ereignisse, wenn die Formel „Loggia PREMIUM“ oder die Erweiterung „Multimedia“ abgeschlossen wurde:

Versicherte Ereignisse	Versicherte Güter	Haftungsgrenze pro Schadenfall Basisindex ABEX 673
Diebstahl, Sturz, Stoß und jeder andere Schaden weltweit	EDV-Geräte	5.000

Versicherte Ereignisse, wenn die Formel „Loggia PREMIUM“ abgeschlossen wurde:

Versicherte Ereignisse	Versicherte Güter	Haftungsgrenze pro Schadenfall Basisindex ABEX 673
Wasser- oder Heizöllecks	Kosten des erhöhten Verbrauchs	1.000
Auslaufen von Heizöl	Kosten für die Sanierung des Bodens	5.000

Sturz / Stoß während des Umzugs	Möbiliar	4.000
Diebstahl mit Gewaltausübung oder Bedrohung		8.000
Diebstahl	Gegenstände, die Gästen gehören	2.000
Glasbruch	Haushaltsgeräte	2.500

Wenn die Formel „Loggia PREMIUM“ abgeschlossen wurde, erhöht sich zudem die Haftungsgrenze pro beschädigtem Gegenstand im allgemeinen Fall auf 15.000 EUR und auf 5.000 EUR in den besonderen Fällen von *nicht ausgebauten Räumen*, Kellern und Garagen in *Appartementhäusern*.

Rechtsschutz für Grenzgänger

Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), an den Verbraucherpreisindex gebundene Beträge.

Bezugsindex: Juli 2007 202,52 (1981: Basis 100) außer bei gegenteiliger Erwähnung:

Diese Versicherungsleistung wird gewährt, wenn dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist.

Rechtsschutz	10.000
--------------	--------

Privatunfälle

Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), Verbraucherpreisindex.

Referenzindex: Juli 2007, d.h. 202,52 (Basis 100 in 1981), außer bei gegenteiliger Angabe:

Diese Versicherungsleistungen werden gewährt, wenn dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist

Entschädigender Individualschutz	250.000
Wirtschaftlicher Schaden (vorübergehende Arbeitsunfähigkeit)	10.000
Finanzieller Schaden (vorübergehende Arbeitsunfähigkeit eines Selbstständigen)	100/Werhtag

** Sachverständigenkosten und –honorare (Tabelle)

Die Erstattung erfolgt anhand nachstehender Tabelle (an ABEX angepasster) Tabelle, die ausschließlich für "Sachschäden" berechnet wird; unter Ausschluss der Entschädigungen für Haftpflichtversicherungen (einschließlich aller Steuern)

Sachschäden	Prozentual angewandte Tabelle	Höchstbetrag je Teilbetrag
von 1 bis 6.000 EUR	5 % mit einem Mindestbetrag von 200 EUR	300 EUR
von 6.001 bis 40.000 EUR	300 EUR + 3,5 % auf den 6.000 EUR übersteigenden Teil	1.490 EUR
von 40.001 bis 200.000 EUR	1.490 EUR + 2 % auf den 40.000 EUR übersteigenden Teil	4.690 EUR
von 200.0001 bis 400.000 EUR	4.690 EUR + 1,5 % auf den 200.000 EUR übersteigenden Teil	7.690 EUR
von 400.001 bis 1.200.000 EUR	7.690 EUR + 0,75 % auf den 400.000 übersteigenden Teil	13.690 EUR
über 1.200.001 EUR hinaus	13.690 + 0,35 % auf den 1.200.000 EUR übersteigenden Teil	19.400 EUR

Selbstbehalte

**Haftungsgrenzen pro Schadenfall (in Euro), Verbraucherpreisindex.
Referenzindex: Juli 2007, d.h. 202,52 (Basis 100 in 1981), außer bei gegenteiliger Angabe:**

Versicherungsformel "Loggia"

Risiko Wohnung	
Erdbeben, Erdrutsch	900
Gepäck	75
Andere Versicherungsleistung außer: Verlust der Schlüssel, Rechtsbeistand, Beistandsleistung	260

Privatunfälle / Rechtsschutz	
Jede Versicherungsleistung	260

Versicherungsformel "Loggia PREMIUM"

Risiko Wohnung	
Erdbeben, Erdrutsch	900
Gepäck	75
Andere Versicherungsleistung außer: Verlust der Schlüssel, Rechtsbeistand, Beistandsleistung	0 (bei Schadenfall > 260) Andernfalls 100% des Schadenfalls

Privatunfälle / Rechtsschutz	
Jede Versicherungsleistung	0 (bei Schadenfall > 260) Andernfalls 100% des Schadenfalls

Formel Haftpflicht

Privathaftpflicht	260
-------------------	-----

Formel Privatunfall

Privatunfall	260
--------------	-----